



WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2014

Ausgegeben zu Münster am 26. Mai 2014

Nr. 20

---

## *Inhalt*

Seite

Prüfungsordnung für den **Masterstudiengang „Nonprofit-Management and Governance“** an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 06.05.2014

1270

Prüfungsordnung für den **Masterstudiengang Soziologie** an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06.05.2014

1303

---

Herausgegeben von der  
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2014/20  
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
„Nonprofit-Management and Governance“  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 06.05.2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziele des Studiengangs und Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 4a Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 5 Dauer und Umfang des Studiums
- § 6 Durchführung des Studiengangs
- § 7 Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 8 Struktur des Studiengangs und Leistungspunktesystem
- § 9 Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen
- § 10 Organisation und inhaltliche Gestaltung der Lehre
- § 11 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 12 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 13 Zulassung zur Masterprüfung
- § 14 Aufbau der Masterprüfung
- § 15 Modulprüfungen
- § 16 Examenskolloquium
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 20 Disputation
- § 21 Wiederholung der Masterarbeit und der Disputation
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Abschluss des Studiums, Zeugnis, Masterurkunde
- § 26 Aberkennung des Mastergrades
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang A: Übersicht Studienorganisation

Anhang B: Modulbeschreibungen

## § 1

### Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen des Weiterbildungsstudiengangs „Nonprofit-Management and Governance“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
- (2) Grundlage dieser Ordnung ist das Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HG NRW).

## § 2

### Ziele des Studiengangs und Zweck der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Der Weiterbildungsstudiengang soll praktische, methodische und theoretische Kenntnisse des Managements gemeinnütziger Organisationen vermitteln, die die Studierenden für eine verantwortliche Tätigkeit in gemeinnützigen Organisationen des Nonprofit-Sektors qualifizieren. <sup>2</sup>Aufbauend auf einem grundständigen Studium soll der Weiterbildungsstudiengang zusätzliche Fachkenntnisse vermitteln, die die Studierenden in die Lage versetzen, in der Berufswelt leitende Aufgaben zu übernehmen und zur Lösung von Problemstellungen selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Weiterbildungsstudiengangs „Nonprofit-Management and Governance“. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Wissen, Erfahrungen und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Managements von gemeinnützigen Organisationen erworben haben, die ihre durch Erststudium und Praxis erworbenen Kenntnisse erweitern, und ob sie ein vertieftes Verständnis für die Zusammenhänge des Managements von gemeinnützigen Organisationen besitzen sowie über die Handlungskompetenzen verfügen, entsprechende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse sowie die erworbenen Erfahrungen interdisziplinär anzuwenden.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Westfälische Wilhelms-Universität Münster den akademischen Titel eines/einer „Master of Nonprofit-Administration (MNA)“.

## § 3

### Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Für den Weiterbildungsstudiengang „Nonprofit-Management and Governance“ kann auf Antrag zugelassen werden, wer mindestens über den Abschluss eines dreijährigen Bachelorstudiengangs mit 180 Leistungspunkten gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) an einer (Fach)Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verfügt. <sup>2</sup>Einschlägige Abschlüsse an wissenschaftlichen (Fach)Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden anerkannt, wenn sie den Abschlüssen nach Satz 1 gleichwertig sind. <sup>3</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (§ 11). <sup>4</sup>Abschlüsse von Berufsakademien können gemäß § 49 Abs. 7 HG NRW auf Antrag durch den Studien- und Prüfungsausschuss ebenfalls zugelassen werden.
- (2) <sup>1</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzung ist einschlägige Berufserfahrung in einer gemeinnützigen Nonprofit-Organisation oder/und im öffentlichen Dienst im Umfang von mindestens einem Jahr. <sup>2</sup>Alternativ können ein Jahr nicht einschlägige Berufserfahrung in Verbindung mit min-

destens zwei Jahren ehrenamtlich erworbener Erfahrung in Führungsfunktionen einer gemeinnützigen Nonprofit-Organisation anerkannt werden. <sup>3</sup>Über die Anrechenbarkeit ehrenamtlich erworbener Erfahrung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (§ 11); er kann die Zulassung mit Auflagen versehen.

- (3) Über die Aufnahme in das Studienprogramm entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

#### **§ 4**

#### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen (Studien- und Prüfungsleistungen), die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. <sup>2</sup>Als Studienzzeit ist jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms anzusehen, der beurteilt und für den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen erbracht wurden und nicht unter Absatz 1 fallen, werden von Amts wegen angerechnet, es sei denn, dass wesentliche Unterschiede festgestellt werden und die Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>4</sup>Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. <sup>5</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) <sup>1</sup>Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. <sup>2</sup>Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Studien und Prüfungsausschuss bindend.

- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (7) <sup>1</sup>Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. <sup>4</sup>Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. <sup>5</sup>Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>6</sup>Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 20 Prozent angerechnet werden.
- (8) <sup>1</sup>Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. <sup>2</sup>Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht-bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. <sup>3</sup>Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) Berufserfahrung, die über die in § 3 Absatz 2 vorausgesetzte Berufserfahrung zur Zulassung hinausgeht, kann auf Antrag, höchstens jedoch bis zu einem Anteil von 16 Leistungspunkten, auf den im Modul P (Praxisphase) zu leistenden Stundenumfang im Praktikum angerechnet werden.
- (10) <sup>1</sup>Zuständig für die Anrechnungen ist der Studien- und Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (11) <sup>1</sup>Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. <sup>2</sup>Eine Ablehnung ist zu begründen.

#### **§ 4a**

##### **Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**

- (1) <sup>1</sup>Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Studien- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestalten. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) <sup>1</sup>Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinderterbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. <sup>2</sup>Sollte in einem Fachbereich keine Konsultie-

rung des/der Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

- (3) <sup>1</sup>Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder Behindertenausweise.

## **§ 5**

### **Dauer und Umfang des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang kann berufsbegleitend in Teilzeitform oder in Vollzeitform studiert werden. <sup>2</sup>Wenn der Studiengang in Teilzeitform studiert wird, ist eine Studiendauer von drei bis vier Studienjahren erforderlich. <sup>3</sup>Wenn der Studiengang in Vollzeitform studiert wird, kann er in zwei Studienjahren absolviert werden.
- (2) Der Studienumfang umfasst eine Gesamtbelastung von 3.000 Stunden.

## **§ 6**

### **Durchführung des Studiengangs**

<sup>1</sup>Die inhaltlich-fachliche Betreuung erfolgt durch den Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. <sup>2</sup>Durch den Fachbereich erfolgt auch die Verleihung des Mastergrades. <sup>3</sup>Die administrative Betreuung erfolgt durch die WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH.

## **§ 7**

### **Inhalte und Aufbau des Studiums**

<sup>1</sup>Das Studium ist organisiert in ein Grundlagenstudium (Module 1 bis 4), einen Wahlpflichtbereich mit Schwerpunktbildung (Modul S), eine Praxisphase (Modul P) sowie eine Abschlussphase (Modul M) bestehend aus Examenskolloquium, Masterarbeit und Disputation. <sup>2</sup>Die Inhalte gliedern sich entsprechend der Matrix in Anhang A dieser Ordnung.

## **§ 8**

### **Struktur des Studiengangs und Leistungspunktesystem**

- (1) <sup>1</sup>Das Lehrprogramm des Weiterbildungsstudiengangs ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Jedes Modul besteht aus einer Phase des Selbststudiums und einer Präsenzphase. <sup>3</sup>Die Teilnahme an der Präsenzphase ist verpflichtend für den erfolgreichen Abschluss des Moduls.
- (2) <sup>1</sup>Für die Module, die Prüfungsvoraussetzungen und den erfolgreichen Abschluss des Programms wird das Leistungspunktesystem zu Grunde gelegt. <sup>2</sup>Das Leistungspunktesystem dient zur Beurteilung des mit der Leistungserbringung verbundenen Arbeitsaufwands.
- (3) <sup>1</sup>Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Teilziel bezogenen Teilkompetenzen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. <sup>2</sup>Das Studium setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul 1:	Grundlagen des NPO-Managements	15 Leistungspunkte
Modul 2:	Organisation, Personal und Führung	12 Leistungspunkte
Modul 3:	Finanzen und Marketing	15 Leistungspunkte
Modul 4:	Kommunikation und Public Affairs	12 Leistungspunkte
Modul S:	Schwerpunktstudium	12 Leistungspunkte
Modul P:	Praxisphase	24 Leistungspunkte
Modul M:	Abschlussphase	30 Leistungspunkte
		<hr/>
		120 Leistungspunkte

- (4) <sup>1</sup>Die innere Struktur der Module wird in den Modulbeschreibungen beschrieben. <sup>2</sup>Diese weisen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der ihr zugeordneten Leistungspunkte aus, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden je Punkt entsprechen.
- (5) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe des für dieses geltenden Anhangs die Teilnahme an den dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. <sup>2</sup>Er führt zum Erwerb der dem Modul zugeordneten Anzahl von Leistungspunkten.
- (6) <sup>1</sup>Durch Beschluss des Studien- und Prüfungsausschusses kann die Gleichwertigkeit einzelner Prüfungsleistungen im Rahmen einer Zusammenarbeit mit einer Partnerinstitution im In- und Ausland festgestellt werden. <sup>2</sup>Die bei Partnerinstitutionen erbrachten Leistungen können in das Leistungspunktesystem übertragen werden.

## § 9

### Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen

- (1) Die Formen der Lehrveranstaltungen im Masterstudium „Nonprofit-Management and Governance“ sind insbesondere:
- Vorlesungen
  - Übungen
  - Seminare
  - Projektstudien
  - Studien im Praxisfeld (betreute Projektarbeit)
  - Fernstudium
  - E-learning.
- (2) Sie werden von Lehrenden der Universität Münster sowie weiterer Hochschulen und von mit der Lehre beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der am Lehrangebot beteiligten Kooperationspartner des Fachbereichs 6 der Westfälischen Wilhelms-Universität und der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH durchgeführt.

- (3) Im Grundlagenstudium (Module 1 bis 4) sind die Lehr- und Lernformen auf die Vermittlung grundlegender theoretischer und methodischer Kenntnisse ausgerichtet.
- (4) <sup>1</sup>Im Schwerpunkt- und berufsfeldorientierten Studium (Module S und P) werden vertiefende Erkenntnisse in Spezialgebieten vermittelt und interdisziplinäre Herangehensweisen und Problemlösungen eingeübt. <sup>2</sup>Für diese Studienteile sind auch Projektanteile vorgesehen.

### **§ 10**

#### **Organisation und inhaltliche Gestaltung der Lehre**

- (1) Die Lehrplanung hat den Erfordernissen eines berufsbegleitenden Studiums Rechnung zu tragen.
- (2) <sup>1</sup>Bei der inhaltlichen Gestaltung der Lehre ist der interdisziplinäre und praxisorientierte Charakter des Studiengangs zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Der inhaltlichen Ausrichtung gemäß sind Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Disziplinen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Praxiseinrichtungen an der Durchführung der Veranstaltungen zu beteiligen.

### **§ 11**

#### **Studien- und Prüfungsausschuss**

- (1) Für Studien- und Prüfungsangelegenheiten wird ein Studien- und Prüfungsausschuss eingerichtet.
- (2) <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen und zwar aus drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, von denen mindestens eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer Angehörige/Angehöriger des Fachbereichs 6 der Westfälischen Wilhelms-Universität ist, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes ein Jahr. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 6 der Westfälischen Wilhelms-Universität gewählt. <sup>2</sup>Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie akademische Mitarbeiterinnen und akademische Mitarbeiter, die nicht der Universität Münster angehören, können in den Studien- und Prüfungsausschuss gewählt werden, wenn sie dem Lehrkörper des Studiengangs angehören. <sup>3</sup>Mindestens zwei der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses gehören dem Lehrkörper des Studienganges an. <sup>4</sup>Die studentische Vertreterin bzw. der studentische Vertreter soll für den Masterstudiengang eingeschrieben sein.
- (4) Der Studien- und Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden und eine weitere Hochschullehrerin oder einen weiteren Hochschullehrer zur stellvertretenden Vorsitzenden bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden.

- (5) <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Unter anderem hat er folgende Aufgaben:
- Zulassung zum Studium (§ 3)
  - Anerkennung von Leistungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Studiengang (§ 3)
  - Anerkennung von Vorleistungen (§ 4)
  - Anerkennung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Zusammenarbeit mit einer ausländischen Partnerinstitution erworben wurden (§ 8)
  - Zulassung zur Masterarbeit (§ 18)
- (6) <sup>1</sup>Ferner sorgt der Studien- und Prüfungsausschuss für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. <sup>2</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. <sup>3</sup>Darüber hinaus hat der Studien- und Prüfungsausschuss dem Fachbereich 6 an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Leitung des Studiengangs regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.
- (7) Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (8) <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter und einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden. <sup>4</sup>Das studentische Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses wirkt bei der Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (9) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben mit Ausnahme der studentischen Vertreterin oder des studentischen Vertreters das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (10) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 12

### Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. <sup>2</sup>Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur jede gemäß § 65 HG prüfungsberichtigte Person bestellt werden, die – sofern nicht dringende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit in der entsprechenden Lehrveranstaltung ausgeübt hat. <sup>3</sup>Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer

zer darf nur bestellt werden, wer eine einschlägige Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden können für die mündliche Disputation und für die Masterarbeit die Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. <sup>2</sup>Auf Vorschläge der Studierenden soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

### **§ 13**

#### **Zulassung zur Masterprüfung**

Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Zulassung zum Studium.

### **§ 14**

#### **Aufbau der Masterprüfung**

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

- den Modulprüfungen mit einem Wert von insgesamt 90 Leistungspunkten,
- dem Examenskolloquium im Wert von 2 Leistungspunkten,
- der Masterarbeit mit einem Wert von 26 Leistungspunkten und
- der Verteidigung der Masterarbeit (Disputation) mit einem Wert von 2 Leistungspunkten.

### **§ 15**

#### **Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden studienbegleitend nach Abschluss der den Modulen 1 bis 4, S und P zugeordneten Lehrveranstaltungen abgelegt. <sup>2</sup>Die studienbegleitenden Prüfungen werden in Absprache mit den betreffenden Modulbeauftragten in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten und Projektberichten nach Maßgabe der Modulbeschreibungen dieser Ordnung erbracht. <sup>3</sup>Über die Art der Prüfung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit den beteiligten Lehrkräften.
- (2) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. <sup>2</sup>Fristen und Termine der Modulprüfungen werden den Studierenden bekannt gemacht. <sup>3</sup>Ein Rücktritt ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich. <sup>4</sup>Im Falle des Rücktritts wird ein neuer Termin durch den Studien- und Prüfungsausschuss festgelegt. <sup>5</sup>Die Bewertung der Modulprüfung wird den Studierenden auf elektronisch und/oder schriftlich bekannt gegeben. <sup>6</sup>Bei nicht-bestehen der 3. Wiederholung wird die Note individuell schriftlich zugesandt.
- (3) <sup>1</sup>Eine mit „nicht bestanden“ bewertete, studienbegleitende Prüfungsleistung kann auf Antrag jeweils zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Antrag auf Wiederholung der Prüfung muss innerhalb eines Studienjahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Studien- und Prüfungsausschuss gestellt werden.

- (4) <sup>1</sup>Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen sind grundsätzlich von einem Prüfer bzw. einer Prüferin zu bewerten. <sup>2</sup>In den Fällen, bei denen es sich um die zweite Wiederholung einer Modulprüfung handelt, werden zwei Prüferinnen bzw. Prüfer benannt (§ 65 Absatz 2 HG). <sup>3</sup>Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der zwei Bewertungen; § 22 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 finden entsprechende Anwendung.

## § 16 Examenskolloquium

- (1) Das Examenskolloquium dient der Vorbereitung auf die Masterarbeit und besteht aus einem schriftlichen Teil (Exposé) und einer Präsentation sowie einem Fachgespräch.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Examenskolloquiums werden die Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf die Masterarbeit vorbereitet. <sup>2</sup>Es wird geprüft, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, eine wissenschaftliche Aufgabenstellung unter Verwendung der relevanten Fachliteratur zu entwickeln.

## § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt.
- (3) <sup>1</sup>Versuchen die Studierenden, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0). <sup>2</sup>Studierende die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0). <sup>4</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. <sup>5</sup>Werden die Studierenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, können sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft wird. <sup>6</sup>Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder dem Aufsichtführenden gemäß Satz 1.
- (4) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. <sup>2</sup>Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. <sup>3</sup>Vor der Entscheidung ist den Studierenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **§ 18** **Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit ist durch die Kandidatin/den mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Beginn der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit schriftlich beim Studien- und Prüfungsausschuss zu beantragen. <sup>2</sup>Sie setzt voraus, dass der Kandidat/die Kandidatin 66 Leistungspunkte aus bestandenen Modulen (Module 1-4 und Modul S) erworben und das Examenskolloquium absolviert hat. <sup>3</sup>Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll belegen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit von sechs Monaten ein Problem aus den Bereichen „Nonprofit-Management and Governance“ selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Eine frühere Abgabe ist möglich, wenn das Studium in Vollzeit studiert wird. <sup>3</sup>Die Masterarbeit kann in Kooperation mit einer Organisation im In- oder Ausland angefertigt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann von jeder/jedem im Studiengang lehrenden Dozentin/Dozenten der WWU aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie von jeder Dozentin/jedem Dozenten des Lehrkörpers des Studienganges ausgegeben und betreut werden. <sup>2</sup>In jedem Fall muss die Betreuerin/der Betreuer die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 HG erfüllen. <sup>3</sup>Andere Personen, die die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 erfüllen, kann der Studien- und Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden im Einzelfall zum Betreuer/zur Betreuerin der Masterarbeit bestellen. <sup>4</sup>Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann interdisziplinär in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden. <sup>2</sup>Dabei muss der als Prüfungsleistung zu erbringende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 genügen.
- (5) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu drei Monate verlängern.
- (6) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die vorgegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben. <sup>2</sup>Die Studierenden fügen der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr Einverständnis, mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.
- (7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll in deutscher Sprache verfasst werden. <sup>2</sup>Sie kann auch in englischer Sprache angefertigt werden. <sup>3</sup>Wird sie in deutscher Sprache verfasst, ist ihr eine Zusammenfassung zentraler Inhalte der Masterarbeit in englischer Sprache beizufügen (Abstract). <sup>4</sup>Wird

die Masterarbeit in englischer Sprache abgefasst, ist ihr ein Abstract in deutscher Sprache beizufügen.

## **§ 19**

### **Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgerecht bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung und einer zusätzlichen elektronischen Version abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0).
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. <sup>2</sup>Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer sein, die/der die Arbeit ausgegeben hat. <sup>3</sup>Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer wird vom Studien- und Prüfungsausschuss aus dem Kreis derjenigen Personen bestimmt, die sich an Lehre und Forschung des Fachbereichs 6 bzw. des Lehrkörpers des Studiengangs beteiligen. <sup>4</sup>Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 22 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. <sup>5</sup>Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. <sup>6</sup>Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Studien- und Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. <sup>7</sup>In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten. <sup>8</sup>Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn beide bzw. zwei der drei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. <sup>9</sup>Bei Bildung eines arithmetischen Mittels finden § 22 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 entsprechende Anwendung.

## **§ 20**

### **Disputation**

- (1) <sup>1</sup>Die Disputation kann frühestens nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen. <sup>2</sup>Sie sollte jedoch nicht später als ein Jahr nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der Disputation werden die Ergebnisse der Masterarbeit durch den Kandidaten bzw. die Kandidatin verteidigt. <sup>2</sup>Es wird auch geprüft, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, seine bzw. ihre Masterarbeit in den Gesamtzusammenhang des Weiterbildungsstudiengangs zu stellen. <sup>3</sup>Die Themen der Prüfung sollen das gesamte Spektrum des Studienganges umfassen.
- (3) <sup>1</sup>Die Disputation wird von der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer oder der Zweitbetreuerin/dem Zweitbetreuer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. <sup>2</sup>Die Prüferin bzw. der Prüfer führt den Vorsitz und hört vor der Festsetzung der Note gemäß § 22 Abs. 1 die sachkundige Beisitzerin bzw. den sachkundigen Beisitzer.
- (4) Die Disputation dauert ca. 60 Minuten.

- (5) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die Disputation bekannt zu geben.
- (6) <sup>1</sup>Die Disputation erfolgt hochschulöffentlich, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat dem nicht widerspricht und es die Prüfungsräumlichkeiten zulassen. <sup>2</sup>Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

## § 21

### Wiederholung der Masterarbeit und der Disputation

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit und die Disputation können bei mit „nicht bestanden“ bewerteten Leistungen einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 18 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist auch eine zweite Wiederholung der Disputation zur jeweiligen Masterarbeit nicht möglich.
- (3) Der Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen.
- (4) <sup>1</sup>Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch zur Wiederholung zu melden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. <sup>2</sup>Die erforderlichen Feststellungen trifft der Studien- und Prüfungsausschuss.

## § 22

### Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>2</sup>Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = (sehr gut)	= eine hervorragende Leistung;
2 = (gut)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = (befriedigend)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = (ausreichend)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = (nicht ausreichend)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

- (2) Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Note jedes Moduls, die Note der Masterarbeit, die Note des Examenskolloquiums und die Note der Disputation mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.
- (4) <sup>1</sup>Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. <sup>2</sup>Ist dem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. <sup>3</sup>Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. <sup>4</sup>Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Die Modulnote lautet bei einem Wert
- bis einschließlich 1,5: sehr gut
  - über 1,5 bis 2,5: gut
  - über 2,5 bis 3,5: befriedigend
  - über 3,5 bis 4,0: ausreichend
  - über 4,0: nicht ausreichend.
- (5) Die Gesamtnote errechnet sich zu
- 50 % aus den zu gleichen Teilen gewichteten Noten der Module 1 bis 4 und S,
  - 10 % aus der Note des bewerteten Praxisberichts (Modul P)
  - 32 % aus der Note der Masterarbeit und zu
  - 8 % aus der Note der Disputation.
- (6) Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung lautet bei einem Durchschnitt
- bis einschließlich 1,5: sehr gut
  - über 1,5 bis 2,5: gut
  - über 2,5 bis 3,5: befriedigend
  - über 3,5 bis 4,0: ausreichend
  - über 4,0: nicht ausreichend.
- (7) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (8) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der Leistungspunkte- Bewertungsskala festgesetzt. <sup>2</sup>Dabei erhalten die Noten
- A die besten 10%
  - B die nächsten 25%
  - C die nächsten 30%
  - D die nächsten 25 %
  - E die nächsten 10%

der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen eines Jahrgangs. <sup>3</sup>Als Grundlage für die Berechnung dieser Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen.

**§ 23****Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (§ 11) unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Die unrichtige Masterurkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Masterurkunde ausgeschlossen.

**§ 24****Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit einer Frist bis zu zwei Jahren, auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**§ 25****Abschluss des Studiums, Zeugnis, Masterurkunde**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulprüfungen, die Masterarbeit und die Disputation bestanden, insgesamt 120 Leistungspunkte erworben und eine Gesamtnote von mindestens 4,0 erreicht wurden. <sup>2</sup>Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Master of Nonprofit-Administration (MNA)“ verliehen.
- (2) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er spätestens vier Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung ihr bzw. sein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis werden die Note der Masterarbeit, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote aufgenommen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (4) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Nonprofit-Administration (MNA)“ beurkundet. <sup>3</sup>Die Masterurkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Die Masterurkunde wird vom Dekan bzw. der Dekanin des Fachbereichs 6 der Westfälischen Wilhelms-Universität unterzeichnet und mit dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität versehen.
- (6) <sup>1</sup>Die Masterurkunde ist in deutscher Sprache zu verfassen. <sup>2</sup>Auf Wunsch der Absolventin oder des Absolventen des Masterprogramms wird eine zusätzliche Urkunde in englischer Sprache ausgestellt. <sup>3</sup>Diese ist als zusätzliche Ausfertigung zu kennzeichnen.
- (7) <sup>1</sup>Dem Zeugnis ist ein Diploma Supplement mit Transcript beizufügen. <sup>2</sup>Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des Studiengangs. <sup>3</sup>Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt. <sup>4</sup>Das Wahlpflichtmodul (Modul S) wird dabei als „Studienschwerpunkt“ ausgewiesen.

## **§ 26**

### **Aberkennung des Mastergrades**

Die Aberkennung des Mastergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 ihr Studium aufnehmen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 09.04.2014.

Münster, den 06.05.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 06.05.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

## Anhang A

### Modularisierte Studienorganisation

Lehrveranstaltung	Modul	Präsenzzeit	Kontaktstunden	Selbststudium	Workload	Leistungspunkte
Grundlagen des NPO Managements						
Der Dritte Sektor: Organisationen zwischen Markt und Staat	I	30		95	125	5
Nonprofit-Recht	I	30		95	125	5
Organisation und Corporate Governance	I	30		95	125	5
		90		285	375	15
Organisation, Personal und-Führung						
Change Management	II	30		70	100	4
Personal- und Freiwilligenmanagement	II	30		70	100	4
Führung und Konfliktmanagement	II	30		70	100	4
		90		210	300	12
Finanzen und Marketing						
Finanzierung und Fundraising	III	30		95	125	5
Marketing und Kommunikation	III	30		95	125	5
Rechnungswesen und Controlling	III	30		95	125	5
		90		285	375	15
Kommunikation und Public Affairs						
Empirie und Befragung	IV	30		70	100	4
Datenmanagement und Kommunikation	IV	30		70	100	4
Öffentlichkeitsarbeit und Public Affairs	IV	30		70	100	4
		90		210	300	12
Schwerpunktmodul						
Belegung eines Schwerpunktmoduls	S	52		248	300	12
		52		248	300	12
Praxisphase						
Praktikum / Change Projekt	P		480	120	600	24
			480	120	600	24
Abschlussphase						
Examenskolloquium	M	20		30	50	2
Masterarbeit	M			650	650	26
Disputation	M	1		49	50	2
		21		729	750	30
Gesamt		433	480	2087	3000	120

## Anhang B: Modulbeschreibungen

<b>Modultitel deutsch:</b>		Grundlagen des NPO-Managements						
<b>Modultitel englisch:</b>		Theoretical basics of Nonprofit-Management						
<b>Studiengang:</b>		<i>Nonprofit-Management and Governance</i>						
<b>1</b>	<b>Modulnummer: 1</b>	<b>Status:</b>		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
<b>2</b>	<b>Turnus:</b>	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b>	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b>	1 oder 3	<b>LP:</b> 15	<b>Workload (h):</b> 375
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>							
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>		<b>LP</b>	<b>Präsenz (h)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	S	Der Dritte Sektor - Organisationen zwischen Markt und Staat	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30	95
	2.	S	Nonprofit-Recht	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30	95
	3.	S	Organisation und Corporate Governance	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30	95
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b>							
	<p>Das Modul vermittelt einen Überblick über die historische, politische, volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Einbettung gemeinnütziger Organisationen. Die Studierenden werden in das Gemeinnützigkeitsrecht eingeführt und lernen die Besonderheiten von NPO-Governance kennen.</p> <p>1. Der Dritte Sektor - Organisationen zwischen Markt und Staat: Die Lehrveranstaltung gibt einen Überblick über die Studieninhalte und führt in die zentralen Begrifflichkeiten ein (NPO, Dritter Sektor). Behandelt werden die grundlegenden theoretischen Zugänge und Ansätze der Dritte-Sektor-Forschung und die politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung des Sektors. Weitere Inhalte der Lehrveranstaltung sind die zentralen Organisationsformen des Nonprofit-Sektors (Vereine, Verbände, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs), Arbeit und Engagement im Nonprofit-Sektor, NPOs und soziale Bewegungen, NPOs im internationalen Kontext und Governance als Regieren unter Beteiligung von NPOs.</p> <p>2. Nonprofit-Recht: Die zentralen Inhalte dieser Lehrveranstaltung sind neben der Einführung in das Organisationsrecht (Verein, Stiftung, Genossenschaft, gemeinnützige GmbH,) und in die steuerrechtlichen Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts und der Abgabenordnung die Vermittlung der Grundzüge des Vertragsrechts, des Arbeitsrechts/ Dienstgemeinschaft, der rechtlichen Grundlagen in kirchlichen Einrichtungen sowie der Themenkomplex Fusionen und Kooperationen.</p> <p>3. Organisation und Corporate Governance: Die Lehrveranstaltung ist als Einführung in organisations-theoretische und -soziologische Zugänge zu NPOs konzipiert. Neben den Grundlagen der Organisationsgestaltung (Aufbau und Prozesse; dabei abstellend auf Grund-, Leitungs- und Ergänzungsstrukturen) werden die Themen Corporate Governance mit Schwerpunkt NPO und strategisches Management und Unternehmensführung vermittelt. Weitere Themen sind Managementkonzepte, -prinzipien, -instrumente sowie Ansätze und Konzepte des NPO-Managements.</p>							
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b>							
	<p>Die Studierenden lernen die wissenschaftlichen Zugangsoptionen zum Thema kennen. Sie erkennen die gesamtgesellschaftliche Bedeutung gemeinnütziger Organisationen und können die juristischen und organisatorischen Gestaltungsoptionen und Handlungsbeschränkungen benennen. Zudem können die Studierenden typische Kontroll- und Steuerungsdefizite gemeinnütziger Organisationen erkennen und aufzeigen und entwickeln Lösungsmöglichkeiten hin zu einem „Good Corporate Governance“.</p>							
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b>							
	Keine							

7	<b>Leistungsüberprüfung:</b> [x] Modulabschlussprüfung [ ] Modulteilprüfungen		
8	<b>Prüfungsleistungen:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>1</sup>		Dauer bzw. Umfang
	Klausur		120 Minuten
9	<b>Studienleistungen:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> Die Modulnote fließt mit 10% in die Gesamtnote ein.		
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine		
13	<b>Anwesenheit:</b> An den 9 Präsenztagen besteht Anwesenheitspflicht, weil nur dadurch gewährleistet wird, dass ein bestimmter Stoffumfang in kürzerer Zeit vermittelt und aufgenommen werden kann und so die o.a. Kompetenzen der Studierenden gestärkt werden.		
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Keine		
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Annette Zimmer	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> o6 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
16	<b>Sonstiges:</b>		

<sup>1</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

<b>Modultitel deutsch:</b>		Organisation, Personal, Führung					
<b>Modultitel englisch:</b>		Organization, Staff, Management					
<b>Studiengang:</b>		Nonprofit-Management and Governance					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> 2	<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 2. oder 4.	<b>LP:</b> 12	<b>Workload (h):</b> 300		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	S	Change Management	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30	70
	2.	S	Personal- und Freiwilligenmanagement	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30	70
	3.	S	Führung und Konfliktmanagement	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30	70
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b>						
	<p>Das Modul vermittelt das Grundlagenwissen über Normen, Strukturen und Prozesse der Organisationsentwicklung. Es geht um die Fragen der Steuerung und der planvollen Gestaltung von Organisationen, Teams oder Teilbereiche der Organisation in diesen Themenfeldern. Es werden Grundlagen des Personal- und Freiwilligenmanagements vermittelt sowie Grundwissen zum Thema „Führung und Zusammenarbeit“. Wesentliche Forschungsergebnisse aus den Bereichen „Führung“ und „Konfliktmanagement“ werden vermittelt. Die Studierenden üben die Anwendung von Grundprinzipien des Change-Management.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Change Management: Die Lehrveranstaltung führt in Grundlagen des Veränderungs- und Innovationsmanagement ein. Dabei wird detailliert auf Zielsetzungen von Veränderungsprojekten eingegangen. Anhand von Fallanalysen und Planspielen wird das Handwerkszeug des Projektmanagement vermittelt und die Notwendigkeit von flankierenden Programmen deutlich gemacht. Weitere Themen sind die Arbeitsfähigkeit von Teams und Projektgruppen sowie typische Prozessverläufe. Am Ende des Seminars haben die Studierenden exemplarisch Veränderungsprojekte konzipiert und konkret geplant.</li> <li>2. Personal- und Freiwilligenmanagement: Inhalt dieser Lehrveranstaltung ist die Vermittlung grundlegender Führungstheorien, -stile und -konzepte, sowie Motivationstheorien und Anreizsysteme. Darüber hinaus werden Konzepte des Personalmanagements (Personalplanung/-entwicklung), ausgewählte Instrumente des Personalmanagements sowie Spezifika des Freiwilligenmanagements behandelt.</li> <li>3. Führung und Konfliktmanagement: Diese Lehrveranstaltung gibt einen Überblick über Führungskonzepte im Kontext von Change Prozessen, über typische Formen des Widerstands gegen Veränderungen sowie über gängige Formen ihrer Bewältigung. Ein Schwerpunkt liegt in der Analyse und Bearbeitung von Konflikten. Als Handwerkszeug für die Diagnose werden Organisationsbezogene, gruppen- und personenbezogene Konzepte der Konfliktbearbeitung dargestellt und anhand von Fallanalysen erprobt.</li> </ol>						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b>						
<p>Die Studierenden sind in der Lage, Organisationen mit organisationstheoretischen Möglichkeiten zu beschreiben und analysieren. Sie erkennen die Notwendigkeit, sich in einer dynamischen Umwelt auf Veränderungsprozesse einstellen zu müssen. Die Studierenden sind in der Lage, Changeprozesse auf der Grundlage einer Organisationsanalyse zu konzipieren und erkennen typische Sackgassen in Change-Prozessen. Sie kennen die Widerstände, die sich bei der aktiven Entwicklung einer Organisation ergeben können und entwickeln Optionen, diese zu überwinden. Die Studierenden haben die Kenntnisse Personalentwicklungskonzepte für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen ihrer Organisation zu konzipieren. Zudem haben sie die Fähigkeit Organisationskonflikte von persönlichen Konflikten zu unterscheiden und sind in der Lage, für Organisationskonflikte langfristige, mehrphasige Lösungsstrategien zu entwickeln.</p>							

6	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Keine		
7	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen		
8	<b>Prüfungsleistungen:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>2</sup>		Dauer bzw. Umfang
	Klausur		120 Minuten
9	<b>Studienleistungen:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> Die Modulnote fließt mit 10% in die Gesamtnote ein.		
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine		
13	<b>Anwesenheit:</b> An den 9 Präsenztagen besteht Anwesenheitspflicht, weil nur dadurch gewährleistet wird, dass ein bestimmter Stoffumfang in kürzerer Zeit vermittelt und aufgenommen werden kann und so die o.a. Kompetenzen der Studierenden gestärkt werden.		
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Keine		
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Dipl.-Psych. Gisela Clausen	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> o6 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
	<b>Sonstiges:</b>		
16			

<sup>2</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

<b>Modultitel deutsch:</b>		Finanzierung und Marketing					
<b>Modultitel englisch:</b>		Financing and Marketing					
<b>Studiengang:</b>		Nonprofit-Management and Governance					
<b>1</b>	<b>Modulnummer: 3</b>	<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 1 oder 3	<b>LP:</b> 15	<b>Workload (h):</b> 375		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	<b>1.</b>	S	Finanzierung und Fundraising	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30	95
	<b>2.</b>	S	Marketing und Kommunikation	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30	95
<b>3.</b>	S	Rechnungswesen und Controlling	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30	95	
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b>						
	<p>Das Modul thematisiert die Notwendigkeiten einer auf Ressourcenbeschaffung und –verwertung ausgerichteten Kommunikation mit internen und externen Anspruchsgruppen. Ausgehend von der Ausrichtung der Organisation an den Anforderungen der zentralen Stakeholder im Rahmen des Marketing Managements wird die Grundlage für das Verständnis und Management des in der NPO-Finanzierung typischen Mix aus unterschiedlichsten Ressourcen geschaffen. Neben der Planung geht es in diesem Modul vor allem um die Erfassung und Bewertung der Ressourcenströme sowie die Erzeugung und Interpretation der für die Steuerung notwendigen Informationsströme.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Finanzierung und Fundraising: Thema der Lehrveranstaltung ist Finanzierung als Managementaufgabe in NPOs. Dabei werden Grundzüge der Steuerlehre (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb/ Zweckbetrieb), sowie der Investitions- und Wirtschaftlichkeitsrechnung vermittelt. Im Einzelnen geht es dabei um Finanzcontrolling, Managementarenen (Zuwendungsmanagement, Kreditmanagement, Fundraising, Merchandising, Sponsoring, Leistungsentgelte etc.), Cash-Management sowie Finanzierung und Ethik.</li> <li>2. Marketing und Kommunikation: Diese Lehrveranstaltung führt in die Marketingbegriffe und Marketing als Organisationsphilosophie ein. Dazu werden Grundzüge der Marktforschung (für NPOs relevante Verfahren) vermittelt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf Marketing als Aufgabe in NPOs in Bezug auf strategisches Marketing, Marketing-Mix (Distributions-, Preis-, Konditionen- und Kommunikationsmix). Weitere Themen: u.a. Marketing und Ethik.</li> <li>3. Rechnungswesen und Controlling: Die Lehrveranstaltung behandelt auf der einen Seite internes Rechnungswesen, d.h. Kostenrechnung (Kostenarten, -stellen und Kostenträgerrechnung), Kalkulationsverfahren, strategisches und operatives Controlling, sowie Instrumente des Controlling. Auf der anderen Seite geht es auch um externes Rechnungswesen, d.h. Finanzbuchhaltung. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Erstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung).</li> </ol>						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b>						
	<p>Die Studierenden erkennen das Management von NPOs als Management von Zielgruppen. Diese können sie identifizieren und im Rahmen einer Kommunikationsstrategie in die Ressourcengewinnung und Zielerreichung einbinden. Sie sind in der Lage die Heterogenität der Finanzierung (Finanzierungsmix) gemeinnütziger Organisation zu erkennen und zu gestalten und kennen die Instrumente, die im Rahmen einer zeitgemäßen Finanzierung eingesetzt werden. Die Teilnehmer ermitteln und dokumentieren Mengen- und Wertgerüste der Ressourcenströme und können diese Information zur Steuerung der Organisation einsetzen..</p>						
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b>						
	Keine						
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b>						
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung			<input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen			

8	<b>Prüfungsleistungen:</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>3</sup>	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Klausur	120 Minuten	100%
9	<b>Studienleistungen:</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> Die Modulnote fließt mit 10% in die Gesamtnote ein.		
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine		
13	<b>Anwesenheit:</b> An den 9 Präsenztagen besteht Anwesenheitspflicht, weil nur dadurch gewährleistet wird, dass ein bestimmter Stoffumfang in kürzerer Zeit vermittelt und aufgenommen werden kann und so die o.a. Kompetenzen der Studierenden gestärkt werden.		
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Keine		
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Michael Vilain	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> o6 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
16	<b>Sonstiges:</b>		

<sup>3</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

<b>Modultitel deutsch:</b>		Kommunikation und Public Affairs					
<b>Modultitel englisch:</b>		Communication and Public Affairs					
<b>Studiengang:</b>		Nonprofit-Management and Governance					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> 4	<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 2 oder 4	<b>LP:</b> 12	<b>Workload (h):</b> 300		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	S	Empirie und Befragung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30	70
	2.	S	Datenmanagement und Kommunikation	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30	70
3.	S	Öffentlichkeitsarbeit und Public Affairs Management	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30	70	
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b>						
	<p>Das Modul vermittelt theoretische und praktische Grundlagen für interne und externe Kommunikationsprozesse der NPOs sowie deren Management. Nach innen stehen dabei besonders Fragen nach den Instrumenten und den Vorgehensweise zur Gewinnung, Aufbereitung und Verwertung von Informationen (Daten) zu Mitgliedern, Mitarbeitern, Nutzern und anderen relevanten Stakeholdern, nach außen die Gestaltung der Kommunikation mit verschiedenen Zielgruppen der Öffentlichkeit und den Medien im Mittelpunkt. Die Lehrveranstaltungen geben einen Überblick über die in der NPOs-Forschung und –Praxis relevanten Methoden sowie zur Grundlage wissenschaftlichen Arbeitens im Rahmen von Informations- und Kommunikationsprozessen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Empirie und Befragung:</b> Die Lehrveranstaltung vermittelt wissenschaftliche Nonprofit-Theorien und ihre methodischen Grundlagen und behandelt die praxisrelevante Erhebungs- und Analysemethodik (u.a. Befragung, Sekundäranalyse, Dokumentenanalyse, statistische Auswertungsmethodik). Die Lehrveranstaltung behandelt den Stellenwert von Empirie in NPO-Forschung und praktischer Arbeit und gibt einen Überblick über wissenschaftliche Projekte und ihre Methodik. Die Studierenden planen und führen unter Anleitung eigene empirische Projekte durch.</li> <li><b>Datenmanagement und Kommunikation:</b> Im Mittelpunkt dieser Lehrveranstaltung steht die interne und internetgestützte Kommunikation in NPOs, deren Ansätze, Konzepte und praktische Umsetzung. Unter dem Stichwort „IT-Strategien als Baustein erfolgreicher Organisationsentwicklung“ lernen die Studierenden, Daten zu erfassen, zu strukturieren und Informationen zu verarbeiten (u.a. Content Management Systeme, Datenbanken, Netzwerke) sowie das Internet als Informations- und Fundraisinginstrument zu nutzen. Weitere Themen: IT-Sicherheit und Datenschutz.</li> <li><b>Öffentlichkeitsarbeit und Public Affairs Management:</b> Die Lehrveranstaltung führt in wissenschaftliche Theorien von Public Relations/ Public Affairs und Modelle der Kommunikation und Interessenvertretung von NPOs ein (Theorien der Mediengesellschaft und -kommunikation, Methoden und Techniken des Lobbying, Strategieentwicklung und strategische Analyse, Tools und Techniken der Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnenführung, Grassroots-Campaigning, Informationsmanagement, Monitoring, Arbeit mit Verbänden/Allianzbildungen). Die Studierenden werden bei der Planung und Durchführung von PA-Projekten angeleitet und in die Pressearbeit (Arbeit mit Journalisten) eingeführt.</li> </ol>						

5	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Die Studierenden frischen forschungsmethodische und Managementkenntnisse im Bereich der Kommunikation auf und beherrschen spezielle Methoden der NPO-Forschung und –Praxis. Sie sind in der Lage spezielle Instrumente und Fähigkeiten einzusetzen, die sie befähigen, Führungsinstrumente und methodische Hilfsmittel selbst zu entwerfen und anzuwenden. Die Studierenden kennen die Grundsätze und Regeln der Empirie und wissen, welche Datenquellen und Umfragen für den NPO Sektor bedeutsam sind. Sie beherrschen die Konzeptentwicklung und Fragebogenkonstruktion für eine eigene Befragung. Zudem können sie in der eigenen Organisation die Daten erfassen und strukturieren um auf dieser Grundlage ein Informationsmanagement aufzubauen. In der externen Kommunikation kennen die Studierenden die Grundlagen der Public Relation und Public Affairs und die Besonderheiten in Bezug auf den Nonprofit-Sektor, eine wirksame Medienarbeit sowie Strategien und Perspektiven der Öffentlichkeitsarbeit. Sie sind in der Lage ein Konzept sowie eine Stakeholderanalyse für die eigene Organisation zu entwickeln.		
6	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b>		
7	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen		
8	<b>Prüfungsleistungen:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>4</sup> Klausur	Dauer bzw. Umfang 120 Minuten	Gewichtung für die Modulnote in % 100%
9	<b>Studienleistungen:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> Die Modulnote fließt mit 10% in die Gesamtnote ein.		
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine		
13	<b>Anwesenheit:</b> An den 9 Präsenztagen besteht Anwesenheitspflicht, weil nur dadurch gewährleistet wird, dass ein bestimmter Stoffumfang in kürzerer Zeit vermittelt und aufgenommen werden kann und so die o.a. Kompetenzen der Studierenden gestärkt werden.		
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Keine		
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Dr. sc. Eckhard Priller	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> o6 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
16	<b>Sonstiges:</b>		

<sup>4</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

<b>Modultitel deutsch:</b>		Schwerpunktbereich					
<b>Modultitel englisch:</b>		Focused Seminar					
<b>Studiengang:</b>		<i>Nonprofit-Management and Governance</i>					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> S	<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 1,2,3 od.4	<b>LP:</b> 12	<b>Workload (h):</b> 300		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	S	Themenspezifisch nach Wahl der Studierenden	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	12	52	248
<b>4</b>	<p><b>Lehrinhalte:</b></p> <p>In den Veranstaltungen dieses Moduls geht es um die Ausweitung und Vertiefung von Nonprofit-Know-How im Hinblick auf ein spezielles Arbeitsfeld. Es wird ein Überblick über zentrale Fragen und Diskussionen gegeben, mit denen sich Führungskräfte in Organisationen des jeweiligen Praxisfeldes aktuell auseinandersetzen. Die Studierenden erhalten die in dem betreffenden Arbeitsgebiet erforderlichen praxisrelevanten Kenntnisse und Skills, um Leitungs- und Führungspositionen wahrnehmen zu können. Die Themenschwerpunkte werden nach den aktuellen Herausforderungen des Dritten Sektors angeboten. Derzeit im Wahlbereich stehen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Stiftungsmanagement:</b> Die Lehrveranstaltung führt ein in die Stiftungs tradition und – geschichte und die Rechtsformen und Organisationsspezifika von Stiftungen sowie rechtformenspezifischen Managementproblemen (Vermögensverwaltung, Zustiftung, Spenden). Neben den aktuellen Entwicklungen im Stiftungswesen (der Stiftungssektor im Wandel) werden Managementbereiche wie Programmgestaltung, Strategie und Umsetzung, Kooperations- und Projektmanagement sowie Stiftungsorgane und deren Zusammenarbeit vertiefend behandelt.</li> <li>- <b>Public Affairs Management:</b> Die Lehrveranstaltung gibt einen grundlegenden Überblick über Ansätze und Ergebnisse sozialwissenschaftlicher Forschung über Interessen und Interessengruppen und behandelt vertiefend unterschiedliche Gruppen von Interessenvertretung (Lobbying, Public Affairs Management, Kampagnen), Methoden und Instrumente des Lobbying auf der kommunalen, nationalen und europäischen Ebene, Lobbying zwischen demokratischer Notwendigkeit und Kritik sowie ethische Fragen und Notwendigkeiten des Public Affairs Management. Das Seminar ist konzipiert als eine Mischung von theoretischer Fundierung von Public Affairs Management und Lobbying und praxisbezogenen Lernens anhand von Fallstudien, Austausch mit eingeladenen Experten und Aufgabenstellungen aus dem Alltag des Public Affairs Management.</li> <li>- <b>Corporate Social Responsibility:</b> Die Lehrveranstaltung führt in die theoretischen Grundlagen, Begriffe und in die Geschichte von Corporate Social Responsibility ein. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Bedeutung von CSR für NPOs. Dabei werden Methoden und Instrumente von CSR sowie Akteure und Strategien differenziert beleuchtet.</li> <li>- <b>Geschäftsführung in kleinen und mittleren NPOs:</b> Die Lehrveranstaltung dient der Vertiefung der rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen der Führung von kleinen und mittleren NPOs. Organisationstheoretische, -soziologische Zugänge werden ebenso behandelt wie Leitungsgremien und deren Abgrenzung voneinander.</li> <li>- <b>Leadership LIVE:</b> Die Lehrveranstaltung vertieft grundlegende Fragen der Teamentwicklung und des Führungshandelns. Dazu gehören diagnostische Konzepte der Organisations- und Teamentwicklung und konkrete Handlungsstrategien. Die Studierenden entwickeln eigene Verhaltensmuster und erproben diese im Rahmen eines Planspiels. In der Reflexion des Planspielgeschehens werden Strategien von Führung und Zusammenarbeit im Hinblick auf ihre Passung zum Verhaltensrepertoire der einzelnen Teilnehmer/innen untersucht.</li> </ul>						

5	<p><b>Erworbene Kompetenzen:</b></p> <p>Die Studierenden kennen die wesentlichen – in dem betreffenden Arbeitsfeld erforderlichen - Skills und sind in der Lage, diese in der Praxis einzusetzen.</p> <p>Stiftungsmanagement: Die Studierenden können Stiftungen gesellschaftstheoretisch einordnen und kennen die Bandbreite der Gestaltungsoption Stiftung mit deren besonderer Handlungslogik. Sie wissen das Stiftungswesen im Gesamtzusammenhang des NPO Management zu verorten. Zugleich sind die Studierenden in der Lage, praxisrelevante Instrumente z.B. mit der Konzeption eines Stiftungsbriefes, zu erstellen.</p> <p>Public Affairs Management: Die Studierenden haben ein Grundlagenwissen über das System der Interessenvertretung, relevante Adressaten, Gesetzgebung und Normsetzung, die Grundstrukturen der Kampagnenführung und die Rahmenbedingungen (rechtliche Normen, demokratische Ordnungen) für ein erfolgreiches Public Affairs Management. Sie sind zudem in der Lage, die Interessen der eigenen Organisation und der relevanten Stakeholder zu analysieren, Monitoringsysteme aufzubauen, die Entscheidungsträger zu identifizieren sowie Netzwerke aufzubauen und Allianzen zu schmieden. Mit diesen Grundlagen entwickeln die Studierenden eine Strategie für ein eigenes Lobbying und setzen dieses um.</p> <p>Corporate Social Responsibility: Die Studierenden identifizieren Chancen, aber auch die Risiken von CSR. Sie sind in der Lage, die Methoden und Instrumente sowie die unterschiedlichen Akteure zu erkennen und entwickeln CSR-Projekte für ihre eigene Organisation.</p> <p>Leadership LIVE: Die Studierenden gewinnen in diesem Seminar neue Perspektiven für die Reflexion ihres eigenen Verhaltens. Sie können theoretische Konzepte des Führungshandelns praktisch anwenden, setzen sich mit sehr komplexen Führungssituationen auseinander und erweitern so ihr Verhaltensrepertoire.</p>									
6	<p><b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b></p> <p>Die Teilnehmer/-innen absolvieren ein Schwerpunktseminar aus dem Angebot.</p>									
7	<p><b>Leistungsüberprüfung:</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung                      <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen</p>									
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="245 1050 986 1149"><b>Prüfungsleistungen:</b></th> <th data-bbox="986 1050 1195 1149">Dauer bzw. Umfang</th> <th data-bbox="1195 1050 1449 1149">Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="245 1149 986 1290">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung<sup>5</sup></td> <td data-bbox="986 1149 1195 1290"></td> <td data-bbox="1195 1149 1449 1290"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="245 1149 986 1290">Die Art der Prüfungsleistung wird vom Dozenten/Dozentin festgelegt. Möglich sind: Hausarbeit, schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse von Gruppenarbeit</td> <td data-bbox="986 1149 1195 1290">Ca. 15 Seiten</td> <td data-bbox="1195 1149 1449 1290">100%</td> </tr> </tbody> </table>	<b>Prüfungsleistungen:</b>	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>5</sup>			Die Art der Prüfungsleistung wird vom Dozenten/Dozentin festgelegt. Möglich sind: Hausarbeit, schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse von Gruppenarbeit	Ca. 15 Seiten	100%
<b>Prüfungsleistungen:</b>	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %								
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>5</sup>										
Die Art der Prüfungsleistung wird vom Dozenten/Dozentin festgelegt. Möglich sind: Hausarbeit, schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse von Gruppenarbeit	Ca. 15 Seiten	100%								
9	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="245 1301 1195 1379"><b>Studienleistungen:</b></th> <th data-bbox="1195 1301 1449 1379">Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="245 1379 1195 1424">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td data-bbox="1195 1379 1449 1424"></td> <td data-bbox="1195 1379 1449 1424"></td> </tr> </tbody> </table>	<b>Studienleistungen:</b>		Dauer bzw. Umfang	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					
<b>Studienleistungen:</b>		Dauer bzw. Umfang								
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung										
10	<p><b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b></p> <p>Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.</p>									
11	<p><b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b></p> <p>Die Modulnote fließt mit 10% in die Gesamtnote ein.</p>									
12	<p><b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b></p> <p>Keine</p>									

<sup>5</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

13	<b>Anwesenheit:</b> An den 5 Präsenztagen besteht Anwesenheitspflicht, weil nur dadurch gewährleistet wird, dass ein bestimmter Stoffumfang in kürzerer Zeit vermittelt und aufgenommen werden kann und so die o.a. Kompetenzen der Studierenden gestärkt werden.	
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Keine	
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Annette Zimmer	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> o6 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	<b>Sonstiges:</b> Der Studiengang eröffnet mit dem Schwerpunktmodul die Möglichkeit, dass auf neue Herausforderungen sowie Bedarfe und Wünsche der Studierenden mittels der Konzeption und Angebots eines praxisrelevanten Schwerpunktmoduls reagiert werden kann.	

<b>Modultitel deutsch:</b> Praxisphase																																	
<b>Modultitel englisch:</b> Practical phase																																	
<b>Studiengang:</b> <i>Nonprofit-Management and Governance</i>																																	
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> P <b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																
<b>2</b>	<table border="1"> <tr> <td><b>Turnus:</b></td> <td><input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td><b>Dauer:</b></td> <td><input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td><b>Fachse m.:</b> 1,2,3 oder 4</td> <td><b>LP:</b> 24</td> <td><b>Workload (h):</b> 600</td> </tr> </table>	<b>Turnus:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b>	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachse m.:</b> 1,2,3 oder 4	<b>LP:</b> 24	<b>Workload (h):</b> 600																									
<b>Turnus:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b>	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachse m.:</b> 1,2,3 oder 4	<b>LP:</b> 24	<b>Workload (h):</b> 600																											
<b>3</b>	<table border="1"> <tr> <td colspan="8"><b>Modulstruktur:</b></td> </tr> <tr> <td><b>Nr.</b></td> <td><b>Typ</b></td> <td><b>Lehrveranstaltung</b></td> <td colspan="2"><b>Status</b></td> <td><b>LP</b></td> <td><b>Präsenz (h)</b></td> <td><b>Selbststudium (h)</b></td> </tr> <tr> <td>1.</td> <td></td> <td>Praktikum</td> <td><input type="checkbox"/> P</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>24</td> <td>480</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td></td> <td>Change Projekt</td> <td><input type="checkbox"/> P</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>24</td> <td>480</td> <td>120</td> </tr> </table>	<b>Modulstruktur:</b>								<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>		<b>LP</b>	<b>Präsenz (h)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>	1.		Praktikum	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	24	480	120	2.		Change Projekt	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	24	480	120
<b>Modulstruktur:</b>																																	
<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>		<b>LP</b>	<b>Präsenz (h)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>																										
1.		Praktikum	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	24	480	120																										
2.		Change Projekt	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	24	480	120																										
<b>4</b>	<p><b>Lehrinhalte:</b></p> <p>Die Studierenden absolvieren entweder ein Praktikum in einer Nonprofit-Organisation ihrer Wahl, die außerhalb ihres derzeitigen Berufs- und Arbeitsfeldes liegt oder sie führen ein Veränderungsprojekt in ihrem derzeitigen Arbeitsumfeld durch. Es wird jeweils der Arbeitsalltag in der NPO wissenschaftlich reflektiert und ein spezifischer Aspekt im Rahmen des Praktikumsberichts vertiefend und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Literatur betrachtet.</p> <p><b>A Praktikum:</b> Die Studierenden absolvieren ein Praktikum <u>außerhalb</u> des eigenen Berufsfelds/ der eigenen Organisation. Das Praktikum erfolgt als Hospitation in einer vom Studierenden gewählten NPO in einem klar definierten Aufgabenbereich. Das Praktikum kann in Absprache mit dem Praktikumsanbieter in Voll- oder Teilzeit im Laufe des Studiums geplant und absolviert werden. Das Praktikum kann auf Antrag verkürzt werden, wenn der Studierende weitere einschlägige Berufserfahrung nachweisen kann, als die zur Zulassung vorausgesetzte Berufserfahrung.</p> <p><b>B Change Projekt:</b> Studierende führen <u>in</u> ihrer Organisation studienbegleitend ein betreutes Veränderungsprojekt durch. Themenstellung und -eingrenzung erfolgt vor Beginn mit den betreuenden Modulbeauftragten. Bei der Durchführung eines Change Projektes ist eine Verkürzung der Praktikumsphase nicht möglich.</p>																																
<b>5</b>	<p><b>Erworbene Kompetenzen:</b></p> <p>Die Studierenden erhalten auf Grundlage der theoretischen Kenntnisse aus den Modulen 1-4 einen Überblick über die institutionellen Strukturen ihres konkreten Arbeitsfeldes. Bisherige Erfahrungen werden aufgearbeitet und neu reflektiert. So erschließen sich den Studierenden die gängigen Handlungsstrategien und Handlungsräume ihres zukünftigen Arbeitsfeldes. Im Change Projekt sind die Studierenden in Lage, ein Projekt in der eigenen Organisation mit wissenschaftlicher Unterstützung umzusetzen. Die setzen ihr neu erworbenes Führungswissen im Rahmen des Change Management gezielt zum Vorteil Ihrer Organisation ein.</p>																																
<b>6</b>	<p><b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b></p> <p>Die Teilnehmer/-innen absolvieren entweder ein Praktikum außerhalb des eigentlichen Berufsumfeldes oder führen in der eigenen Organisation ein Veränderungsprojekt durch. Bei einem Berufswechsel während des Studiums können den Teilnehmer/-innen die ersten drei Monate der neuen Berufstätigkeit als Praktikumsphase anerkannt werden.</p>																																
<b>7</b>	<p><b>Leistungsüberprüfung:</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen</p>																																

8	<b>Prüfungsleistungen:</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>6</sup>	Dauer Umfang	bzw. Gewichtung für die Modulnote in %
	Praxisbericht oder Change Bericht	10-15 Seiten, 3500- 5000 Wörter	100%
9	<b>Studienleistungen:</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 10%		
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine		
13	<b>Anwesenheit:</b> Keine		
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Keine		
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b>	<b>Zuständiger Fachbereich:</b>	
	Dipl.-Psych. Gisela Clausen	o6 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
16	<b>Sonstiges:</b>		

<sup>6</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

<b>Modultitel deutsch:</b> Abschlussphase																																									
<b>Modultitel englisch:</b> Masterarbeit																																									
<b>Studiengang:</b> <i>Nonprofit-Management and Governance</i>																																									
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> M <b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																								
<b>2</b>	<table border="1"> <tr> <td><b>Turnus:</b></td> <td><input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td><b>Dauer:</b></td> <td><input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td><b>Fachse m.:</b></td> <td>5.</td> <td><b>LP:</b></td> <td>30</td> <td><b>Workload (h):</b></td> <td>750</td> </tr> </table>	<b>Turnus:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b>	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachse m.:</b>	5.	<b>LP:</b>	30	<b>Workload (h):</b>	750																														
<b>Turnus:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b>	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachse m.:</b>	5.	<b>LP:</b>	30	<b>Workload (h):</b>	750																																
<b>3</b>	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="8"><b>Modulstruktur:</b></th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h)</th> <th colspan="2">Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>K</td> <td>Examenskolloquium</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>20</td> <td colspan="2">30</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td></td> <td>Masterarbeit</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>26</td> <td></td> <td colspan="2">650</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td></td> <td>Disputation</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>1</td> <td colspan="2">49</td> </tr> </tbody> </table>	<b>Modulstruktur:</b>								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h)	Selbststudium (h)		1.	K	Examenskolloquium	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	20	30		2.		Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	26		650		3.		Disputation	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	1	49	
<b>Modulstruktur:</b>																																									
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h)	Selbststudium (h)																																			
1.	K	Examenskolloquium	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	20	30																																			
2.		Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	26		650																																			
3.		Disputation	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	1	49																																			
<b>4</b>	<p><b>Lehrinhalte:</b></p> <p>Erarbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung und Bearbeitung der Fragestellung unter Berücksichtigung des Stands der Forschung in einer wissenschaftlichen Arbeit.</p> <p>Im Rahmen des Examenskolloquiums werden die Studierenden auf die Masterarbeit vorbereitet. Es wird geprüft, ob sie in der Lage sind, eine wissenschaftliche Aufgabenstellung unter Verwendung der relevanten Fachliteratur zu entwickeln.</p>																																								
<b>5</b>	<p><b>Erworbene Kompetenzen:</b></p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, eine wissenschaftliche Arbeit zu konzeptualisieren, zu erstellen und zentrale Ergebnisse der Arbeit im Rahmen einer Disputation vorzustellen sowie in einem Prüfungsgespräch zu verteidigen. Die Studierenden lösen in der Masterarbeit ein anwendungsrelevantes Problem aus dem Themenfeld des Nonprofit-Management und Governance mit Hilfe von sozialwissenschaftlicher Literatur und Methodik. Außerdem zeigen die Teilnehmer/-innen in der Disputation, dass Sie ihre Arbeit in den Gesamtkontext des Masterstudiengangs einordnen können.</p>																																								
<b>6</b>	<p><b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b></p> <p>Das Thema der Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit den Studierenden gestellt.</p>																																								
<b>7</b>	<p><b>Leistungsüberprüfung:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen</p>																																								
<b>8</b>	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3"><b>Prüfungsleistungen:</b></th> </tr> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung<sup>7</sup></th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Masterthesis</td> <td>14.000-15.000 Wörter / 45-50 Seiten</td> <td>80%</td> </tr> <tr> <td>Disputation</td> <td>1 Stunde</td> <td>20%</td> </tr> </tbody> </table>	<b>Prüfungsleistungen:</b>			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>7</sup>	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Masterthesis	14.000-15.000 Wörter / 45-50 Seiten	80%	Disputation	1 Stunde	20%																												
<b>Prüfungsleistungen:</b>																																									
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>7</sup>	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																																							
Masterthesis	14.000-15.000 Wörter / 45-50 Seiten	80%																																							
Disputation	1 Stunde	20%																																							
<b>9</b>	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2"><b>Studienleistungen:</b></th> </tr> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erstellung eines Exposés und dessen Präsentation im Examenskolloquium.</td> <td>In der Regel c.a. 5-8 Seiten</td> </tr> </tbody> </table>	<b>Studienleistungen:</b>		Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Erstellung eines Exposés und dessen Präsentation im Examenskolloquium.	In der Regel c.a. 5-8 Seiten																																		
<b>Studienleistungen:</b>																																									
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang																																								
Erstellung eines Exposés und dessen Präsentation im Examenskolloquium.	In der Regel c.a. 5-8 Seiten																																								

<sup>7</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 40%	
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Mindestens 66 erworbene Leistungspunkte aus bestandenen Modulen.	
13	<b>Anwesenheit:</b> An den 2 Präsenztagen des Examenskolloquiums besteht Anwesenheitspflicht, weil nur dadurch gewährleistet wird, dass ein bestimmter Stoffumfang in kürzerer Zeit vermittelt und aufgenommen werden kann und so die o.a. Kompetenzen der Studierenden gestärkt werden.	
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Keine	
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Dr. Matthias Freise	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	<b>Sonstiges:</b>	

# **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06.05.2014**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 5a Prüfungsausschuss**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Lehrveranstaltungsarten**
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
- § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
- § 11a Prüfungen im Multiple Choice Verfahren**
- § 12 Die Masterarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 20 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
- § 21 Einsicht in die Studienakten**
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 24 Aberkennung des Mastergrades**
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

**§ 1****Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

**§ 2****Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen Soziologische Theorie, quantitative und qualitative Sozialforschung, Forschungspraxis und Analyse gesellschaftlicher Antinomien so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

**§ 3****Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

**§ 4****Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

**§ 5****Zuständigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Soziologie und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften für den Studiengang Master of Arts Soziologie zuständig. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

- (3) Geschäftsstelle für den Prüfungsausschuss ist das Prüfungsamt.

### **§ 5a** **Prüfungsausschuss**

- (1) Der Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften bildet für den Masterstudiengang Soziologie einen Prüfungsausschuss.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, einem weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. <sup>2</sup>Die/Der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter müssen Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit sein. <sup>3</sup>Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihre(s/r)/seine(r/s) Stellvertreterin/Stellvertreter muss eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. <sup>5</sup>Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Die studentischen Mitglieder haben bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern kein Stimmrecht.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie ein Mitglied aus den anderen Gruppen anwesend sind. <sup>2</sup>Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden/des stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>4</sup>Im Falle des Absatzes 4 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zwei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 6****Zulassung zur Masterprüfung**

<sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. <sup>2</sup>Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. <sup>3</sup>Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Soziologie oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

**§ 7****Regelstudienzeit und Studienumfang,  
Leistungspunkte**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. <sup>2</sup>Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) <sup>1</sup>Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>2</sup>Das Curriculum ist so zu gestalten, dass in der Regel auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. <sup>3</sup>Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. <sup>4</sup>Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. <sup>5</sup>Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. <sup>6</sup>Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. <sup>7</sup>Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. <sup>8</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

**§ 8****Studieninhalte**

- (1) <sup>1</sup>Das Masterstudium im Studiengang Soziologie umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Pflichtmodule (80 Leistungspunkte):

- Einführungsmodul (5 LP)
- Theoretische Soziologie (10 oder 15 LP)
- Fortgeschrittene Methoden quantitativer Sozialforschung (10 oder 15 LP)
- Vertiefende Methoden qualitativer Sozialforschung (10 oder 15 LP)
- Forschungspraxis (15 LP)
- Masterarbeit (20 LP)

<sup>2</sup>Zwei der Module „Theoretische Soziologie“, „Fortgeschrittene Methoden quantitativer Sozialforschung“ und „Vertiefende Methoden qualitativer Sozialforschung“ sind mit 15 Leistungspunkten zu studieren, das dritte mit 10 Leistungspunkten.

<sup>3</sup>Wahlpflichtmodule (vier von sieben Wahlpflichtmodulen, 40 Leistungspunkte):

- Wissen und Macht (10 LP)
- Religion und Moderne (10 LP)
- Differenzierung und Entdifferenzierung (10 LP)
- Kontinuität und Diskontinuität (10 LP)
- Explizite und implizite Organisationen (10 LP)
- Kohäsion und Konflikt (10 LP)
- Individuelle Profilbildung (10 LP)

<sup>4</sup>Es müssen vier Wahlpflichtmodule erfolgreich abgeschlossen werden. <sup>5</sup>Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist nach der Anmeldung zweimalig auf Antrag im Prüfungsamt möglich, unabhängig davon, wie viele Prüfungsversuche in dem Wahlpflichtmodul erbracht worden sind. <sup>6</sup>Wurde in einem abgewählten Wahlpflichtmodul bereits eine Prüfungsleistung absolviert oder ein Fehlversuch erbracht, werden diese nicht auf das neu gewählte Modul angerechnet. <sup>7</sup>Ein Wahlpflichtmodul gilt als angemeldet, sobald darin die Prüfungsleistung angemeldet ist.

- (2) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 18 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

## § 9

### Lehrveranstaltungsarten

- (1) <sup>1</sup>Workshop, Seminar: Der initiiierende Workshop und die Seminare zielen auf eine vorrangig selbstständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen sowie auf die Einsicht in komplexe Zusammenhänge soziologischer Gegenstandsbereiche. <sup>2</sup>Sie fordern von den Studierenden eine kritisch-argumentative Haltung gegenüber den wissenschaftlichen Positionen und eine eigenständige Auswertung und Interpretation der Fachliteratur.
- (2) <sup>1</sup>Lehrforschungsprojekt: Im Lehrforschungsprojekt werden gesellschaftliche Sachverhalte und Zusammenhänge mit den jeweils angemessenen Zugriffsweisen der Fachwissenschaft empirisch analysiert. <sup>2</sup>Sie erstrecken sich in der Regel über zwei Semester und sind forschungsorientiert.
- (3) Kolloquium: Das Kolloquium dient der methodischen und fachlichen Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit.

## § 10

### Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. <sup>3</sup>Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. <sup>4</sup>Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. <sup>5</sup>Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. <sup>6</sup>Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

- (2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. <sup>2</sup>Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 5, 10, 15 oder 20 Leistungspunkten.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

## § 11

### Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) <sup>1</sup>Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. <sup>2</sup>Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. <sup>3</sup>Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Studienprojekte, Forschungsberichte, Schriftliche Reflexionen, Vorträge oder Protokolle. <sup>4</sup>Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. <sup>5</sup>Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.
- (3) <sup>1</sup>Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

- (4) <sup>1</sup>Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. <sup>2</sup>Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. <sup>3</sup>Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden (Abmeldung).

### § 11a

#### Prüfungen im Multiple Choice Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. <sup>2</sup>Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. <sup>3</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>4</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. <sup>6</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>7</sup>Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>8</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. <sup>9</sup>Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

- (2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,  
 „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,  
 „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,  
 „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

- (3) <sup>1</sup>Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

### § 12

#### Die Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Soziologie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. <sup>2</sup>Sie soll einen Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten.

- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. <sup>2</sup>Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. <sup>2</sup>Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) <sup>1</sup>Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. <sup>2</sup>Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. <sup>3</sup>Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. <sup>4</sup>Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. <sup>5</sup>Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. <sup>7</sup>Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. <sup>8</sup>In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Absatz 4.
- (6) <sup>1</sup>Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. <sup>2</sup>Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. <sup>3</sup>Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. <sup>4</sup>Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

### § 13

#### Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine fristgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prü-

fungsamt eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. <sup>2</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. <sup>2</sup>Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. <sup>3</sup>Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. <sup>4</sup>Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. <sup>5</sup>Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. <sup>6</sup>Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. <sup>7</sup>In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. <sup>8</sup>Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

#### **§ 14**

##### **Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) <sup>1</sup>Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. <sup>2</sup>Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.
- (7) <sup>1</sup>Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich

in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. <sup>3</sup>§ 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

- (8) <sup>1</sup>Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. <sup>2</sup>Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

## § 15

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen (Studien- und Prüfungsleistungen), die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. <sup>2</sup>Als Studienzeit ist jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms anzusehen, der beurteilt und für den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen erbracht wurden und nicht unter Absatz 1 fallen, werden von Amts wegen angerechnet, es sei denn, dass wesentliche Unterschiede festgestellt werden und die Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>4</sup>Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. <sup>5</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) <sup>1</sup>Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. <sup>2</sup>Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (7) <sup>1</sup>Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. <sup>4</sup>Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. <sup>5</sup>Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>6</sup>Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 25 Prozent angerechnet werden.
- (8) <sup>1</sup>Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. <sup>2</sup>Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht-bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. <sup>3</sup>Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss.
- (10) <sup>1</sup>Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. <sup>2</sup>Eine Ablehnung ist zu begründen.

## § 16

### Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) <sup>1</sup>Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) <sup>1</sup>Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. <sup>2</sup>Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) <sup>1</sup>Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

**§ 17****Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Absatz 1) bestanden hat. <sup>2</sup>Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. <sup>2</sup>Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind nur bei den Klausuren in den Modulen MA 3 und MA 4 jeweils einmalig möglich, ansonsten jedoch ausgeschlossen. <sup>3</sup>Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. <sup>4</sup>Für Hochschulwechslerinnen und Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule gleichwertige Prüfungsleistungen eines gleichwertigen Moduls oder gleichwertiger Module insgesamt nicht bestanden haben, werden diese Fehlversuche auf die Anzahl Ihrer Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. <sup>5</sup>Hochschulwechslerinnen und Hochschulwechsler müssen dem Prüfungsamt vor der ersten Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung eine Bescheinigung ihrer bisherigen Hochschule über bisher bestandene und nicht bestandene Prüfungen vorlegen, die auch die bisher unternommenen Fehlversuche enthält. <sup>6</sup>Für Studiengangwechslerinnen und Studiengangwechsler, die in einem anderen Studiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität gleichwertige Prüfungsleistungen eines gleichwertigen Moduls oder gleichwertiger Module insgesamt nicht bestanden haben, werden diese Fehlversuche auf die Anzahl Ihrer Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (3) Ist ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, besteht zweimal die Möglichkeit, dieses durch ein anderes Wahlpflichtmodul zu ersetzen.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Dabei ist ein neues Thema zu stellen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (6) <sup>1</sup>Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs oder der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

**§ 18**  
**Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und**  
**Ermittlung der Gesamtnote**

- (1) <sup>1</sup>Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>5</sup>Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf elektronischem Wege bekanntgegeben. <sup>2</sup>Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt. <sup>3</sup>Die Bescheide im Sinne von Satz 1 und Satz 2 enthalten jeweils eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) <sup>1</sup>Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. <sup>2</sup>Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. <sup>3</sup>Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. <sup>4</sup>Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Die Modulnote lautet bei einem Wert
- |                        |                      |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut;          |
| von 1,6 bis 2,5        | = gut;               |
| von 2,6 bis 3,5        | = befriedigend;      |
| von 3,6 bis 4,0        | = ausreichend;       |
| über 4,0               | = nicht ausreichend. |
- (5) <sup>1</sup>Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. <sup>2</sup>Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 30 % in die Gesamtnote ein. <sup>3</sup>Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. <sup>4</sup>Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Die Gesamtnote lautet bei

einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

### § 19

#### Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) <sup>1</sup>Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis wird aufgenommen:
- die Note der Masterarbeit,
  - das Thema der Masterarbeit,
  - die Gesamtnote der Masterprüfung,
  - die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

### § 20

#### Diploma Supplement mit Transcript of Records

- (1) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

## § 21 Einsicht in die Studienakten

<sup>1</sup>Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. <sup>4</sup>Gleiches gilt für die Masterarbeit.

## § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. <sup>3</sup>Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der/des Studierenden kann die der Prüfungsausschuss ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. <sup>4</sup>Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) <sup>1</sup>Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. <sup>4</sup>Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**§ 23****Ungültigkeit von Einzelleistungen**

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 24****Aberkennung des Mastergrades**

<sup>1</sup>Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. <sup>2</sup>§ 23 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

**§ 25**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 in den Masterstudiengang Soziologie eingeschrieben werden.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss in diese Prüfungsordnung wechseln. <sup>2</sup>Ein bewilligter Wechsel der Prüfungsordnung ist unwiderruflich. <sup>3</sup>Bereits erbrachte Studien- bzw. Prüfungsleistungen werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt, soweit sie den Studien- bzw. Prüfungsleistungen dieser Prüfungsordnung entsprechen.

---

Ausgefertigt auf Grund der Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 09.04.2014.

Münster, den 06.05.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 06.05.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

## Anhang: Modulbeschreibungen

<b>Modultitel deutsch:</b>		Einführungsmodul					
<b>Modultitel englisch:</b>		Introductory Module					
<b>Studiengang:</b>		Master of Arts Soziologie					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> MA 1	<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 1	<b>LP:</b> 5	<b>Workload (h):</b> 150h		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	W	Workshop	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	18 h	132h
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> In einem mehrtägigen Workshop werden die Studierenden an das Studium am Institut für Soziologie in Münster und an den Schwerpunkt des Masters „Antinomien sozialer Dynamik“ herangeführt. Der Workshop wird von drei Lehrenden des Institutes angeboten, die jeweils ein Thema aus ihrer eigenen Forschung vorstellen, das den Schwerpunkt des Masters exemplarisch spezifiziert. Die Studierenden lernen hierbei unterschiedliche Zugänge zu den „Antinomien sozialer Dynamik“ kennen und erhalten einen Ausblick auf die Inhalte der verschiedenen Wahlpflichtmodule.						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Die Studierenden lernen die Struktur des Institutes und des Studiengangs kennen und erfahren die unterschiedlichen Möglichkeiten, sich den „Antinomien sozialer Dynamik“ anzunähern und können dieses Wissen auf ihre eigene Studiengestaltung reflektiert anwenden. Durch den Workshop-Charakter der Lehrveranstaltung lernen sie, sich intensiv in ein Thema einzuarbeiten, aktiv Lehrveranstaltungen mitzugestalten und sich in Diskussionen einzubringen.						
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Keine						
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
<b>8</b>	<b>Prüfungsleistung/en:</b>				<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Erfahrungsbericht (E) oder Disput mit Ausarbeitung (D) nach Vorgabe der Lehrenden				E: ca. 15 S. D: ca. 30 Min., 8-10 S.	100%	
<b>9</b>	<b>Studienleistungen:</b>						<b>Dauer bzw. Umfang</b>
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvortrag, Diskussionsbeiträge, Moderation o.ä. nach Vorgabe der Lehrenden. Dauer und Umfang werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.						

10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 3%	
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine	
13	<b>Anwesenheit:</b> Da neben dem Kennenlernen des Instituts und der zentralen Thematik des Studiengangs das Einüben der Diskussionskompetenz zentraler Bestandteil des Moduls ist, ist die Anwesenheit verpflichtend. Die Anwesenheit gilt als erbracht, wenn an mindestens 80 % des Workshops teilgenommen wurde.	
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Keine	
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Geschäftsführende/r Direktor/in	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	<b>Sonstiges:</b> --	

<b>Modultitel deutsch:</b>		<b>Theoretische Soziologie</b>					
<b>Modultitel englisch:</b>		Theoretical Sociology					
<b>Studiengang:</b>		Master of Arts Soziologie					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> MA 2	<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 1-2	<b>LP:</b> 10 / 15	<b>Workload (h):</b> 300h / 450h		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	S	Paradigmen und Positionen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120h
	2.	S	Probleme und Diagnosen I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120h
	3.	S	Probleme und Diagnosen II	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120h
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b>						
	<p>Die in diesem Modul angebotenen Lehrveranstaltungen vermitteln grundlegende und ausgewählte sowie vertiefende Kenntnisse in den Feldern der soziologischen Theoriebildung und der fachkonstitutiven Theorietraditionen, und sie führen ein in die spezifisch soziologische, von theoretischen Generalisierungen getragene und auf theoretische Generalisierung abzielende Sichtweise auf gesellschaftliche bzw. soziale Phänomene.</p> <p>Das Modul gliedert sich in zwei Abteilungen:</p> <p>Es besteht 1) aus mindestens einer Veranstaltung, die unter dem Untertitel „Paradigmen und Positionen“ in eine oder in mehrere ausgewählte (wahlweise zu vergleichende) Theorievariante(n) der Klassik bzw. der gegenwärtigen Debatte einführt (Handlungstheoretische Institutionenanalyse nach Max Weber; Sozialphänomenologie; Kritische Theorie, Funktionalismus, Systemtheorie, Theorie der rationalen Wahl, Pragmatismus, Poststrukturalismus, Praxeologie usw.) und dabei wahlweise „Schulen“ oder „klassische Autoren“ (von Spencer, Comte, über Weber, Simmel, Durkheim, Pareto, Elias und Parsons, Schütz, Goffman bis Habermas, Luhmann, Bourdieu, Foucault etc.) in den Mittelpunkt stellen.</p> <p>Das Modul umfasst 2) eine (oder auch - je nach Profilwahl im Pflichtbereich - zwei) weitere Veranstaltung(en), die unter dem Untertitel: „Probleme und Diagnosen“ die Theoriediskussion unter spezieller Berücksichtigung eines ausgewählten sachlichen Problemfeldes („Intersubjektivität“, „Sinnbegriff“, „soziales Handeln“, „Kommunikation“, „Struktur und Semantik“, „Differenzierung“, „Integration und Kohäsion“, „Konflikt“, „Subjektivität“, „Macht-Herrschaft-Kontrolle“, „Kreativität“, „Verselbständigung“ etc.) oder mit Bezug auf theoretische Potentiale der Sachanalyse bzw. der Gegenwarts- und gesellschaftsdiagnose („Gesellschaftliche Steuerungspotentiale“, „Globalisierung und Post-nationalismus“, „Multiple Modernities“, „Säkularisierung und Multikulturalismus“ usw.) die Anwendungsbezogenheit der Theoriebildung in den Vordergrund stellt(en).</p> <p>Das für das IFS in Münster charakteristische thematische Kernprogramm der Theorieausbildung besteht dabei in der Konzentration auf Phänomene und Formen, sowie auf Folgen und Probleme sozialer Differenzierung [darin liegt: thematische Vernetzung mit den Modulen: „Differenzierung &amp; Entdifferenzierung“, „Kontinuität und Diskontinuität“, aber auch: „Explizite und implizite Organisation“, „Wissen und Macht“ sowie: „Religion und Moderne“.]</p>						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b>						
	<p>Die Studierenden haben nach Abschluss dieses Moduls grundlegende Kenntnisse erlangt im Bereich der klassischen und aktuellen soziologischen Theorie und über die Methoden, die Formen sowie über die Funktionen und Gebrauchswerte der soziologischen Theoriebildung. Sie haben überdies den Zugang zum spezifisch soziologisch-theoretischen Denken gefunden, d.h. sie haben die systematisch und theoretisch reflektierte sowie empirisch erprobte und forschungspraktisch notwendige Sensibilität für die Erforschung und analytisch-begrifflichen Durchdringung von Strukturen und Tendenzen der Gegenwartsgesellschaft unter besonderer Berücksichtigung einer sich mehr und mehr planlos entfaltenden Weltgesellschaft erworben.</p>						

6	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Die Studierenden können wählen, ob sie das Modul mit 2 oder 3 Lehrveranstaltungen absolvieren (10 oder 15 LP). Sie entscheiden, in welcher der Lehrveranstaltungen sie die Prüfungsleistung erbringen.		
7	<b>Leistungsüberprüfung:</b> [ ] Modulabschlussprüfung (MAP) [x] Modulprüfung (MP) [ ] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	<b>Prüfungsleistung/en:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Referat mit Ausarbeitung (R) <i>oder</i> Modulabschlussarbeit (MA) <i>oder</i> Mündliche Prüfung (MP) nach Vorgabe der Lehrenden		15-20 Min. und 10 S. (R) 15 S. (MA) 30-45 Min. (MP)
9	<b>Studienleistungen:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvortrag, Diskussionsbeiträge, Moderation o.ä. nach Vorgabe der Lehrenden in allen Lehrveranstaltungen. Dauer und Umfang werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.		
	Impulsvortrag mit Ausarbeitung (I) <i>oder</i> Schriftliche Reflexion mit Moderation und Ausarbeitung (S) <i>oder</i> Hausarbeit (H) in der Lehrveranstaltung, in der keine Prüfungsleistung erbracht wurde. Falls das Modul mit drei Lehrveranstaltungen abgeschlossen wird, muss auch in der dritten LV eine dieser Studienleistungen (Impulsvortrag/ Reflexion/ Hausarbeit) erbracht werden.		15-20 Min. und 10 S. (I + S) 15 S. (H)
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 8%		
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine		
13	<b>Anwesenheit:</b> Keine		
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Keine		
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Renn	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
16	<b>Sonstiges:</b> Studienleistungen können benotet werden. Wenn sie benotet werden, geht die Note weder in die jeweilige Modulnote noch in die Endnote des Studienganges ein. Das Modul kann in einem (10 LP) oder in zwei Semestern (15 LP) absolviert werden.		

<b>Modultitel deutsch:</b>		<b>Fortgeschrittene Methoden quantitativer Sozialforschung</b>						
<b>Modultitel englisch:</b>		Advanced Quantitative Methods of Empirical Social Research						
<b>Studiengang:</b>		Master of Arts Soziologie						
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> MA 3	<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 1-2	<b>LP:</b> 10 / 15	<b>Workload (h):</b> 300h / 450h			
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>							
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>		<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	S	Verfahren der multivariaten statistischen Analyse	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120
	2.	S	Seminar I	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120
	3.	S	Seminar II	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> Aufbauend auf den in einem ersten Studium erworbenen Kenntnissen in den Methoden der standardisierten Erhebung und der statistischen Analyse sollen in diesem Modul fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung vermittelt werden. Die Pflichtveranstaltung „Verfahren der multivariaten statistischen Analyse“ vermittelt einen Überblick über wichtige Strukturen-entdeckende und Strukturen-prüfende Analyseverfahren. Die von den Studierenden zu wählenden Wahlpflichtseminare vertiefen die Kenntnisse zu ausgewählten multivariaten Analyseverfahren bzw. zu Verfahren zur Analyse spezifischer Datentypen (Netzwerkdaten, verschiedenen Typen von Längsschnittdaten etc.) und zu Untersuchungsdesigns bzw. Erhebungsmethoden (aus der quantitativen Sozialforschung) bzw. Möglichkeiten der Sekundäranalyse.							
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Studierenden sind in der Lage, komplexere Forschungsdesigns und Erhebungsmethoden der quantitativen Sozialforschung angemessen und kritisch anzuwenden.</li> <li>Die Studierenden sind in der Lage, Verfahren der multivariaten statistischen Analyse angemessen und kritisch auszuwählen und anzuwenden.</li> <li>Die Studierenden sind in der Lage, die empirischen Befunde aus komplexen Forschungsdesigns, die unter Verwendung unterschiedlicher Erhebungsmethoden und multivariater Analyseverfahren entstanden, zu verstehen, kritisch zu interpretieren und neue Forschungsansätze daraus zu entwickeln.</li> </ul>							
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Die Studierenden können wählen, ob sie das Modul mit 2 oder 3 Lehrveranstaltungen absolvieren (10 oder 15 LP).							
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
<b>8</b>	<b>Prüfungsleistung/en:</b>							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Zu 1) Klausur				90 Min.	50%		
Zu 2) Hausarbeit				15 S.	50%			

9	<b>Studienleistungen:</b>	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvortrag, Diskussionsbeiträge, Moderation o.ä. nach Vorgabe der Lehrenden in allen Lehrveranstaltungen. Dauer und Umfang werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.	
	Ggf. zu 3) Falls drei Lehrveranstaltungen absolviert werden, ist in der dritten Lehrveranstaltung ein Referat mit Ausarbeitung zu erbringen.	15-20 Min. und 10 S.
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 8%	
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Kenntnisse der Statistik-Software SPSS	
13	<b>Anwesenheit:</b> Keine	
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Gegebenenfalls verwendbar im Rahmen der koordinierten Methodenausbildung des Fachbereichs o6.	
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Weischer	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> Fachbereich o6 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	<b>Sonstiges:</b> Studienleistungen können benotet werden. Wenn sie benotet werden, geht die Note weder in die jeweilige Modulnote noch in die Endnote des Studienganges ein. Das Modul kann in einem (10 LP) oder in zwei Semestern (15 LP) absolviert werden.	

<b>Modultitel deutsch:</b>		<b>Vertiefende Methoden qualitativer Sozialforschung</b>					
<b>Modultitel englisch:</b>		Deepening Qualitative Methods of Empirical Social Research					
<b>Studiengang:</b>		Master of Arts Soziologie					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> MA 4	<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 1-2	<b>LP:</b> 10 / 15	<b>Workload (h):</b> 300h / 450h		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	S	Verstehen und Interpretieren	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120
	2.	S	Seminar I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120
	3.	S	Seminar II	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> Aufbauend auf den in einem ersten Studium erworbenen Grundkenntnissen der qualitativen Sozialforschung sollen in diesem Modul vertiefende Methoden der qualitativen Forschung vermittelt werden. Die Pflichtveranstaltung „Verstehen und Interpretieren“ vertieft die Kenntnisse zu den zentralen theoretischen Konzepten und zu Untersuchungsdesigns bzw. Erhebungsmethoden und Analyseverfahren der qualitativen Sozialforschung. In den von den Studierenden zu wählenden Wahlpflichtseminaren werden vertiefende Kenntnisse zu einzelnen Verfahren der Erhebung (z.B. Varianten des narrativen Interviews, Leitfadeninterviews, Experteninterviews, teilnehmende Beobachtung) und Analyse (z.B. Grounded Theory, Dokumentarische Methode, Objektive Hermeneutik, Varianten der Diskursanalyse, sozialwissenschaftliche Hermeneutik, Verfahren der Bildanalyse) qualitativer Daten vermittelt.						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Studierenden sind in der Lage, die theoretischen Konzepte der qualitativen Sozialforschung differenziert und kritisch einander gegenüber zu stellen und in ihrem Bedeutungsgehalt zu bewerten.</li> <li>Die Studierenden sind in der Lage, spezifische Kenntnisse zum Design qualitativer Studien und zur Erhebung qualitativer Daten angemessen und kritisch anzuwenden.</li> <li>Die Studierenden sind in der Lage, spezifische Kenntnisse in Verfahren zur Analyse qualitativer Daten angemessen und kritisch anzuwenden.</li> </ul>						
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Die Studierenden können wählen, ob sie das Modul mit 2 oder 3 Lehrveranstaltungen absolvieren (10 oder 15 LP).						
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
<b>8</b>	<b>Prüfungsleistung/en:</b>				<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Zu 1) Klausur				90 Min.	50%	
Zu 2) Hausarbeit				15 S.	50%		

9	<b>Studienleistungen:</b>	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvortrag, Diskussionsbeiträge, Moderation o.ä. nach Vorgabe der Lehrenden in allen Lehrveranstaltungen. Dauer und Umfang werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.	
	Ggf. zu 3) Falls drei Lehrveranstaltungen absolviert werden, ist in der dritten Lehrveranstaltung ein Referat mit Ausarbeitung zu erbringen.	15-20 Min. und 10 S.
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 8%	
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine	
13	<b>Anwesenheit:</b> Keine	
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Gegebenenfalls verwendbar im Rahmen der koordinierten Methodenausbildung des Fachbereichs o6.	
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Weischer	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> Fachbereich o6 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	<b>Sonstiges:</b> Studienleistungen können benotet werden. Wenn sie benotet werden, geht die Note weder in die jeweilige Modulnote noch in die Endnote des Studienganges ein. Das Modul kann in einem (10 LP) oder in zwei Semestern (15 LP) absolviert werden.	

<b>Modultitel deutsch:</b>		<b>Forschungspraxis</b>					
<b>Modultitel englisch:</b>		Research Practice					
<b>Studiengang:</b>		Master of Arts Soziologie					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> MA 5	<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 2-3	<b>LP:</b> 15	<b>Workload (h):</b> 450h		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	LFP	Lehrforschungsprojekt	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	15	60 (4 SWS)	390h
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> Das Modul zielt auf die Vermittlung von methodischen und fachlichen Zugängen zu Forschungsprozessen, wobei das Augenmerk auf die prozessuale Anwendung bereits erworbener Methodenkenntnisse (Methodologie, Datenerhebung, Datenauswertung und Ergebnispräsentation) gelegt wird. Diese werden durch angebotene Lehrforschungsprojekte ermöglicht, können aber auch durch eigene Forschungsprojekte und Forschungsreisen (z.B. Exkursionen im Rahmen von Projekten) erbracht werden. Zentral sind der forschende Blick und die Tätigkeit des Forschens selber. Hier geht es um inhaltliche und methodische Erkundungen, die auch als eine Orientierungsfunktion übernimmt, um sich im Dickicht fachspezifischer Fragestellungen und beruflicher Tätigkeitsbereiche zu Recht zu finden und angemessen positionieren zu können.						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Die Studierenden lernen einen Forschungsprozess zielführend und mit Hilfe methodischer Werkzeuge zu gestalten und durchzuführen. Sie erfahren sich als forschenden Lernenden, die sich einen Zugang zum Forschungsthema und zum Forschungsfeld selbst erarbeitet sowie dabei spezifischen Instrumente der Erkundung und Analyse anwenden. Dabei kommt es vor allem darauf an, die persönliche Beziehung der Forscherin bzw. des Forschers zwischen notwendiger analytischer Distanz und erkenntnisorientiertem Engagement zum Forschungsgegenstand herauszuarbeiten, Erkenntnisinteressen und Arbeitsmotivationen kritisch zu hinterfragen und gehaltvoll zu verstärken. Sie erfahren sich dabei zugleich als Teil eines größeren Forschungszusammenhangs, der durch Teamarbeit und wissenschaftlichen Austausch gekennzeichnet ist.						
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Nach Maßgabe des Lehrangebots können die Studierenden das Lehrforschungsprojekt wählen.						
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
<b>8</b>	<b>Prüfungsleistung/en:</b>				<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Ein Forschungsbericht oder Zwei Forschungsteilberichte je nach Projektaufbau und nach Vorgabe der Lehrenden.				gesamt 30-40 S.	100%	

9	<b>Studienleistungen:</b>	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Aktive Mitarbeit am Lehrforschungsprojekt durch Durchführung eigener Studien, Datenanalysen, Forschungsdokumentation, Präsentation der Forschungsergebnisse, Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvortrag, Diskussionsbeiträge, Moderation o.ä. nach Vorgabe der Lehrenden. Dauer und Umfang werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.	
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 11%	
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine	
13	<b>Anwesenheit:</b> Keine	
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Keine	
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Grundmann	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	<b>Sonstiges:</b> Studienleistungen können benotet werden. Wenn sie benotet werden, geht die Note weder in die jeweilige Modulnote noch in die Endnote des Studienganges ein.	



7	<b>Leistungsüberprüfung:</b> [ ] Modulabschlussprüfung (MAP) [x] Modulprüfung (MP) [ ] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	<b>Prüfungsleistung/en:</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Referat mit Ausarbeitung (R) <i>oder</i> Modulabschlussarbeit (MA) <i>oder</i> Mündliche Prüfung (MP) nach Vorgabe der Lehrenden	15-20 Min. und 10 S. (R) 15 S. (MA) 30-45 Min. (MP)	100%
9	<b>Studienleistungen:</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvortrag, Diskussionsbeiträge, Moderation o.ä. nach Vorgabe der Lehrenden in allen Lehrveranstaltungen. Dauer und Umfang werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.		
	Impulsvortrag mit Ausarbeitung (I) <i>oder</i> Schriftliche Reflexion mit Moderation und Ausarbeitung (S) <i>oder</i> Hausarbeit (H) in der Lehrveranstaltung, in der keine Prüfungsleistung erbracht wurde.	15-20 Min. und 10 S. (I + S) 15 S. (H)	
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 8%		
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine		
13	<b>Anwesenheit:</b> Keine		
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Keine		
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Ernst	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
16	<b>Sonstiges:</b> Studienleistungen können benotet werden. Wenn sie benotet werden, geht die Note weder in die jeweilige Modulnote noch in die Endnote des Studienganges ein.		

<b>Modultitel deutsch:</b>		<b>Religion und Moderne</b>					
<b>Modultitel englisch:</b>		Religion and Modernity					
<b>Studiengang:</b>		Master of Arts Soziologie					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> MA 7	<b>Status:</b> <input type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 2-4	<b>LP:</b> 10	<b>Workload (h):</b> 300h		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	S	Seminar I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120h
	2.	S	Seminar II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120h
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> Ob Religion und Moderne unvereinbar oder miteinander kompatibel sind oder in einem antinomischen Verhältnis zueinander stehen, darf nicht ideologisch vorentschieden werden, sondern bedarf der sorgsam theoretischen und empirischen Analyse. Das Modul „Religion und Moderne“ nimmt sich vor, religiöse Kulturen in ihrer Eigendynamik zu würdigen, ihre strukturellen Wirkungen in Blick zu nehmen und die innerhalb von religiösen Gemeinschaften ablaufenden Veränderungsprozesse herauszuarbeiten. Sozialwissenschaftliche Strukturanalyse und Kulturgeschichte der Religion sollen dabei nicht in Gegensatz zueinander gebracht werden; vielmehr gilt es, die Chancen ihrer Vermittlung auszuloten und sowohl die produktiven Wirkungen religiöser Gemeinschaften und Vorstellungen als auch ihre Abhängigkeit von äußeren Umständen, sowohl die Vereinbarkeit zwischen Religion und Moderne als auch die zwischen ihnen liegenden Spannungen, sowohl die historische Kontingenz moderner Veränderungsprozesse als auch ihre Regelmäßigkeit in Betracht zu ziehen. Religion soll dabei als abhängige wie auch als unabhängige Variable aufgefasst werden; neben der Suche nach makrosoziologischen Erklärungen religiösen bzw. gesellschaftlichen Wandels werden auch mikrosoziologische Veränderungsprozesse ins Auge gefasst, strukturelle Variablen werden in die Analysen ebenso einbezogen wie semantische, diskursiv-kulturgeschichtliche Bestände und erklärende Ansätze ebenso verfolgt wie hermeneutische und historische Besonderheiten.						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Die Studierenden werden dazu befähigt, die gewonnenen empirischen Untersuchungsergebnisse im Licht von theoretischen Modellen zu interpretieren und sie dazu zu benutzen, theoretische Entwürfe zu beurteilen. Theoriearbeit und empirische Analyse werden insofern immer eng miteinander verknüpft. Darüber hinaus werden ein für den Umgang mit den empirischen Phänomenen unumgängliches reflexives Methodenbewusstsein entwickelt sowie handwerkliche Methodenkenntnisse vermittelt. Inhaltlich stellen die religiösen Veränderungsprozesse in den Ländern Ost- und Ostmitteleuropas einen ersten Schwerpunkt dar. Daneben stehen – auch und nicht zuletzt unter vergleichenden Gesichtspunkten – die Länder Westeuropas, aber auch ausgewählte außereuropäische Gesellschaften im Fokus der Aufmerksamkeit.						
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Die Studierenden entscheiden, in welcher der Lehrveranstaltungen sie die Prüfungsleistung erbringen.						
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						

8	<b>Prüfungsleistung/en:</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Referat mit Ausarbeitung (R) <i>oder</i> Modulabschlussarbeit (MA) <i>oder</i> Mündliche Prüfung (MP) nach Vorgabe der Lehrenden	15-20 Min. und 10 S. (R) 15 S. (MA) 30-45 Min. (MP)	100%
9	<b>Studienleistungen:</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvortrag, Diskussionsbeiträge, Moderation o.ä. nach Vorgabe der Lehrenden in allen Lehrveranstaltungen. Dauer und Umfang werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.		
	Impulsvortrag mit Ausarbeitung (I) <i>oder</i> Schriftliche Reflexion mit Moderation und Ausarbeitung (S) <i>oder</i> Hausarbeit (H) in der Lehrveranstaltung, in der keine Prüfungsleistung erbracht wurde.		15-20 Min. und 10 S. (I + S) 15 S. (H)
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 8%		
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine		
13	<b>Anwesenheit:</b> Keine		
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Keine		
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Pollack	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
16	<b>Sonstiges:</b> Studienleistungen können benotet werden. Wenn sie benotet werden, geht die Note weder in die jeweilige Modulnote noch in die Endnote des Studienganges ein.		

<b>Modultitel deutsch:</b>		<b>Differenzierung und Entdifferenzierung</b>						
<b>Modultitel englisch:</b>		Differentiation and Dedifferentiation						
<b>Studiengang:</b>		Master of Arts Soziologie						
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> MA 8	<b>Status:</b> <input type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 2-4	<b>LP:</b> 10	<b>Workload (h):</b> 300h			
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>							
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>		<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	S	Seminar I	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120h
2.	S	Seminar II	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120h	
<b>4</b>	<p><b>Lehrinhalte:</b></p> <p>Die Veranstaltungen, die in diesem Modul versammelt sind, geben grundlegende Orientierung und bieten exemplarisch-thematische Vertiefungen in den Bereichen 1) der soziologischen <i>Differenzierungstheorien</i> und -analysen 2) der klassischen bzw. gegenwärtigen <i>Modernisierungstheorien</i> und -analysen sowie entsprechender Revisionen der modernisierungstheoretischen Soziologie. Der Akzent auf den aktuell diskutierten Revisionen klassischer Ansätze ist dabei von zentraler Bedeutung, gerade weil die teleologischen Normen notwendig zunehmender Differenzierung und linear wachsender Modernität heute in der Kritik stehen und von Gegenmodellen oder aber pluralistischeren Modellbildungen abgelöst werden. Im Zentrum des Themenspektrums stehen deshalb klassische und neuere Analysen der historischen und transitorischen Dimension von sozialen Strukturen auf mehreren Ebenen, mit besonderem Akzent auf dem Makroniveau, d.h. die Dynamik, Form und Funktion sozialer Differenzierungsmuster, die auch Gegentendenzen, Entdifferenzierungen, „Rück-Entwicklungen“, regionale Verzweigungen und mehrdeutige bzw. widersprüchliche Lagen einschließen (z.B. den Effekt, dass partielle oder sektorale Entdifferenzierungen ironischerweise gesellschaftliche Differenzierungen anstoßen). Der Akzent liegt damit auf der Ambivalenz, auf den Ungleichzeitigkeiten und Antinomien sozialer Differenzierungsprozesse. Berücksichtigung erfahren deshalb auch Prozesse der Entdifferenzierung, wie etwa Formen des Einbaus systemischer Fremdrationalitäten in ausdifferenzierte Sinnzusammenhänge und damit die Vermischung unterschiedlicher Sinnrationalitäten, die von klassischen Vorstellungen wie dem „Ressourcentransfer“ und der „Interpenetration“ abgegrenzt werden müssen, auf die funktional ausdifferenzierten Handlungsbereiche aufgrund ihrer Spezialisierung angewiesen sind.</p> <p>Den theoretischen und thematischen Fokus bilden deshalb die Vielzahl von pfadabhängigen, in pluralen Wechselwirkungen verstrickten Varianten sozialen Wandels. Die dabei empirisch konkretisierten Themenschwerpunkte umfassen kanonische Forschungsfelder (beispielsweise: Arbeitsteilung, Wandel der Sozialstruktur, Globalisierung, Intersektionalität, Sozialisation, Individualisierung, Formen der Vergemeinschaftung, multiple Differenzierung) sowie neuere Entwicklungen wie z. B. transnationale Gemeinschaften, Mehrebenensysteme, Multireferentielle Organisationen, Gouvernamentalität.</p> <p>Das Modul setzt sich zusammen aus 1) einer allgemein orientierenden Veranstaltung zu mindestens einem (wahlweise in vergleichender Perspektive: zu mehreren) der aufgeführten theoretischen Zugänge zum Phänomen sozialer Differenzierung und 2) aus einer vertiefenden bzw. an einem spezielleren Thema ausgerichteten Veranstaltung.</p>							
<b>5</b>	<p><b>Erworbene Kompetenzen:</b></p> <p>Die Studierenden habe nach Abschluss des Moduls grundlegende Kenntnisse in der diachronen Gesellschaftsanalyse und -theorie und die Fähigkeit erworben, zeitgenössische und regionale Gesellschaftsstrukturmuster auf ihre kulturellen, funktionalen und normativen bzw. insgesamt auf ihre historischen Voraussetzungen zu beziehen und die prinzipielle Kontingenz und relative Fragilität scheinbar alternativer Institutionalisierungen zu durchschauen. Die Studierenden erwerben analytische Instrumente und</p>							

	empirische Kenntnisse in den Bereichen „soziale Differenzierung und Integration“, „Entdifferenzierung und Ambivalenz sozialer Grenzen“, „allgemeinen und speziellen sozialen Wandels. Darüber hinaus erhalten sie Einblicke in die Komplexität und Konfliktträchtigkeit moderner und spätmoderner Gesellschaft. Sie werden sensibilisiert für Fragen kultureller und institutioneller Vielfalt und deren Verstrickung mit Formen und Folgen funktionaler Differenzierung.		
6	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Die Studierenden entscheiden, in welcher der Lehrveranstaltungen sie die Prüfungsleistung erbringen.		
7	<b>Leistungsüberprüfung:</b> [ ] Modulabschlussprüfung (MAP) [x] Modulprüfung (MP) [ ] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	<b>Prüfungsleistung/en:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Referat mit Ausarbeitung (R) <i>oder</i> Modulabschlussarbeit (MA) <i>oder</i> Mündliche Prüfung (MP) nach Vorgabe der Lehrenden		15-20 Min. und 10 S. (R) 15 S. (MA) 30-45 Min. (MP)
9	<b>Studienleistungen:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvortrag, Diskussionsbeiträge, Moderation o.ä. nach Vorgabe der Lehrenden in allen Lehrveranstaltungen. Dauer und Umfang werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.		
	Referat mit Ausarbeitung (R) <i>oder</i> Schriftliche Reflexion mit Moderation und Ausarbeitung (S) <i>oder</i> Hausarbeit (H) in der Lehrveranstaltung, in der keine Prüfungsleistung erbracht wurde.		15-20 Min. und 10 S. (R + S) 15 S. (H)
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 8%		
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine		
13	<b>Anwesenheit:</b> Keine		
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Keine		
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Renn	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
16	<b>Sonstiges:</b> Studienleistungen können benotet werden. Wenn sie benotet werden, geht die Note weder in die jeweilige Modulnote noch in die Endnote des Studienganges ein.		

<b>Modultitel deutsch:</b>		<b>Kontinuität und Diskontinuität</b>					
<b>Modultitel englisch:</b>		Continuity and Discontinuity					
<b>Studiengang:</b>		Master of Arts Soziologie					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> MA 9	<b>Status:</b> <input type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 2-4	<b>LP:</b> 10	<b>Workload (h):</b> 300h		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	S	Seminar I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120h
	2.	S	Seminar II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120h
<b>4</b>	<p><b>Lehrinhalte:</b></p> <p>Die in diesem Modul versammelten Veranstaltungen vermitteln grundlegende Einsichten in die Theorie(n) und Analyse(n) sozialen Wandels vor allem auf „Makroniveau“ bzw. in der Extension der „longue duree“ sowie spezifischere Kenntnisse in der soziologischen Analyse gesellschaftsstrukturell relevanter Strukturbrüche (Reform, Revolution, Krisen, Systemzusammenbrüche, Epochenwechsel, Zäsuren) vor dem Hintergrund kontinuierlicher sozialer Reproduktion und Transformation (Tradierung, Evolution, Zyklen, Steigerungsdynamiken, Wachstumseffekte etc.). In engem thematischem Zusammenhang mit dieser in diversen Varianten behandelten diachronen Analyseperspektive stehen die thematischen Bereiche sozialer bzw. kollektiver Formen und Institutionen der Orientierung in der sozialen Zeit (kollektives und soziales Gedächtnis, Arbeitszeit, funktionale Synchronisation, Utopie und Moderne, Gleichzeitigkeit und Ungleichzeitigkeit) sowie theoretische Orientierungen mit Bezug auf soziologische Konzepte der sozialen Temporalität (Emergenz, Kausalität, Methoden der Bearbeitung diachroner kultureller Differenzen usw.). Zum Bereich der in diesem Modul zu behandelnden eher empirisch konkreten und spezifischen Analysen sozialer Phänomene gehören strukturelle wie kulturelle Phänomene, die an die Gegenstandsbereiche der Sozial-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte angrenzen.</p> <p>Das Modul setzt sich zusammen aus 1) einer allgemein orientierenden Veranstaltung zu mindestens einem (wahlweise in vergleichender Perspektive: zu mehreren) der aufgeführten theoretischen Zugänge zum Verhältnis zwischen Kontinuität und Diskontinuität gesellschaftlicher Prozesse und 2) aus einer vertiefenden bzw. an einem spezielleren Thema ausgerichteten Veranstaltung.</p>						
<b>5</b>	<p><b>Erworbene Kompetenzen:</b></p> <p>Die Studierenden haben nach Abschluss des Moduls grundlegende Kenntnisse bezogen auf die historische Dimension der Gesellschaftsanalyse und -theorie bzw. auf die strukturelle Dynamik verschiedener Gesellschaftstypen und ihre verschiedenen kulturellen Reflexionsformen; und sie haben die Fähigkeit erworben, die Zeithorizonte differenzierter Gesellschaften in der Gegenwart in ihrer Pluralität als Problem der Synchronisation/Koordination unterschiedlicher Geschwindigkeiten, Beharrlichkeiten, Rhythmen und prognostischer Reichweiten wahrzunehmen. Sie sind in der Lage, aus der Perspektivenabhängigkeit von Kontinuitätsvorstellungen methodisch und theoretisch Konsequenzen für das Verständnis und die Erforschung sozialer Sachverhalte zu ziehen (Hermeneutische Dimension des diachronen „Fremdverstehens“).</p>						
<b>6</b>	<p><b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b></p> <p>Die Studierenden entscheiden, in welcher der Lehrveranstaltungen sie die Prüfungsleistung erbringen.</p>						
<b>7</b>	<p><b>Leistungsüberprüfung:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>						

8	<b>Prüfungsleistung/en:</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Referat mit Ausarbeitung (R) <i>oder</i> Modulabschlussarbeit (MA) <i>oder</i> Mündliche Prüfung (MP) nach Vorgabe der Lehrenden	15-20 Min. und 10 S. (R) 15 S. (MA) 30-45 Min. (MP)	100%
9	<b>Studienleistungen:</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvortrag, Diskussionsbeiträge, Moderation o.ä. nach Vorgabe der Lehrenden in allen Lehrveranstaltungen. Dauer und Umfang werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.		
	Impulsvortrag mit Ausarbeitung (I) <i>oder</i> Schriftliche Reflexion mit Moderation und Ausarbeitung (S) <i>oder</i> Hausarbeit (H) in der Lehrveranstaltung, in der keine Prüfungsleistung erbracht wurde.		15-20 Min. und 10 S. (I + S) 15 S. (H)
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 8%		
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine		
13	<b>Anwesenheit:</b> Keine		
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Keine		
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Renn	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
16	<b>Sonstiges:</b> Studienleistungen können benotet werden. Wenn sie benotet werden, geht die Note weder in die jeweilige Modulnote noch in die Endnote des Studienganges ein.		

<b>Modultitel deutsch:</b>		<b>Explizite und implizite Organisationen</b>					
<b>Modultitel englisch:</b>		Explicit and Implicit Organizations					
<b>Studiengang:</b>		Master of Arts Soziologie					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> MA 10	<b>Status:</b> <input type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 2-4	<b>LP:</b> 10	<b>Workload (h):</b> 300h		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	S	Seminar I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120h
2.	S	Seminar II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120h	
<b>4</b>	<p><b>Lehrinhalte:</b></p> <p>Prozesse der Organisationsdynamik und des gesellschaftlichen Wandels sind eng miteinander verwoben. Organisationen zeichnen sich klassisch durch eine bestimmte Zielausrichtung, formale Struktur, Arbeitsteilung, Verantwortungsdelegation, Machtdifferenzierung, Kontrolle, Koordination, komplexe Interaktion und Auf-Dauer-Stellung aus. Sie sind sowohl strukturell konservativ und selbstbezogen als auch Orte von Innovation und sozialer Konstruktionsprozesse. Sie sind Regelschöpfer und Regelanwender. Vor dem Hintergrund, dass zum einen Betrieb, Organisation und Gesellschaft nicht mehr als festgefügte Variablen zu begreifen sind und zum anderen formale wie informelle Selbstverständlichkeiten hinterfragt werden, ist eine präzise Analyse der Kontroll-, Steuerungs- und Vertrauensproblematik relevant. In vielen Organisationsstudien wird zwar die Längsschnittperspektive betont, aber die empirischen Grundlagen, mit denen Prozesse in ihrer Interdependenz untersucht werden können, sind selten gegeben.</p> <p>Das Modul vermittelt Kenntnisse über die historische und gegenwärtige Ausgestaltung von betriebs- und arbeitsförmigen sowie formellen und informellen, im- und expliziten Organisationen (z.B. Organisationskultur und Organisationsaufbau), um die Interdependenzen von Organisation und Gesellschaft zu analysieren. Es soll ein fundiertes Verständnis darüber liefern, ob und wie Forschung und Theorie der zu diesem Schwerpunkt gehörenden Teildisziplinen der Soziologie praktisch wirksam werden können. Kenntlich gemacht werden die Unterschiede und Gemeinsamkeiten disziplinärer Zugangsweisen zu den Themenfeldern explizite und implizite Organisation, um den spezifisch soziologischen Beitrag zu erkennen und ihn selbsttätig anzuwenden. Die Modul Inhalte zielen auf eine Verknüpfung organisationssoziologischer Fragestellungen und Problemfelder. Dabei werden sowohl die theoretischen Konzeptionen dieser speziellen Soziologie vermittelt als auch solche Erkenntnisse und Wissensbestände behandelt, die sich deren strikt empirischer Ausrichtung verdanken. Schwerpunkte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Historische Analysen zur Ausprägung von Organisation und Arbeit als gesellschaftliches System sowie zur Wissensproduktion in verschiedenen Gesellschaftsformationen</li> <li>• Paradigmatische Veränderungen in der Organisation von Arbeit und der Arbeit von Organisationen</li> <li>• klassische und neuere Organisationstheorien: z.B. Bürokratietheorie, Systemtheorie, Scientific Management und Fordismus, Verhaltenstheorien, Theorie begrenzter Rationalität, Konflikttheorie, Emotionssoziologie, neuere Produktions- und Organisationskonzepte, Neo-Institutionalismus, Konstruktivismus, Interaktionistischer Ansatz, Netzwerktheorie, Prozesstheorie, Strukturierungstheorie</li> <li>• Technischer Wandel, Arbeitsbedingungen und Qualifikationsprofile</li> <li>• Selbstentfremdung vs. Sinnstiftung in partizipationsorientierten Organisationen</li> <li>• Organisationale Doppelwirklichkeiten</li> <li>• Hierarchie, Macht, Konflikt und Herrschaft in Organisationen, Entscheidungsprozesse in Organisationen, Organisationskultur, Mikropolitik, Organisation und Gesellschaft</li> <li>• Demokratie und Partizipation, Organisationsberatung und Evaluation, Strukturbesonderheiten ausgewählter Organisationstypen (z.B. Betriebe, Interessenorganisationen, Verbände, Parteien, Kirchen, Gewerkschaften)</li> </ul>						

5	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Die Studierenden erhalten einen Überblick und vertiefte Kenntnisse der Organisationssoziologie. Sie erarbeiten ein Verständnis für ihre zentralen Schlüsselbegriffe, Theorien und Konzepte sowie methodischen Zugangsweisen. Sie erarbeiten eine kritisch reflektierte und fundierte Position, entwickeln ihre Schlüsselqualifikationen in Bezug auf selbstständiges forschendes Arbeiten und bringen sie in die Arbeit in studentischen Teams und im Seminar ein, um entsprechende Fragestellungen zur Untersuchung von Organisationen und Gesellschaft methodisch und theoretisch zu generieren. Die Fähigkeiten zum Transfer auf die sozialwissenschaftliche Forschungs- und Berufspraxis werden gefördert.		
6	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Die Studierenden entscheiden, in welcher der Lehrveranstaltungen sie die Prüfungsleistung erbringen.		
7	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)		
8	<b>Prüfungsleistung/en:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Referat mit Ausarbeitung (R) <i>oder</i> Modulabschlussarbeit (MA) <i>oder</i> Mündliche Prüfung (MP) nach Vorgabe der Lehrenden		15-20 Min. und 10 S. (R) 15 S. (MA) 30-45 Min. (MP)
			Gewichtung für die Modulnote in %
			100%
9	<b>Studienleistungen:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvortrag, Diskussionsbeiträge, Moderation o.ä. nach Vorgabe der Lehrenden in allen Lehrveranstaltungen. Dauer und Umfang werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.		
	Impulsvortrag mit Ausarbeitung (I) <i>oder</i> Schriftliche Reflexion mit Moderation und Ausarbeitung (S) <i>oder</i> Hausarbeit (H) in der Lehrveranstaltung, in der keine Prüfungsleistung erbracht wurde.		15-20 Min. und 10 S. (I + S) 15 S. (H)
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 8%		
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine		
13	<b>Anwesenheit:</b> Keine		
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Keine		
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Ernst		<b>Zuständiger Fachbereich:</b> Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	<b>Sonstiges:</b> Studienleistungen können benotet werden. Wenn sie benotet werden, geht die Note weder in die jeweilige Modulnote noch in die Endnote des Studienganges ein.		

<b>Modultitel deutsch:</b>		<b>Kohäsion und Konflikt</b>					
<b>Modultitel englisch:</b>		Cohesion and Conflict					
<b>Studiengang:</b>		Master of Arts Soziologie					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> MA 11	<b>Status:</b> <input type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 2-4	<b>LP:</b> 10	<b>Workload (h):</b> 300h		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	S	Seminar I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120h
2.	S	Seminar II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120h	
<b>4</b>	<p><b>Lehrinhalte:</b></p> <p>Im Unterschied zu konventionellen Ordnungsvorstellungen werden soziale Kohäsion und Konflikt in soziologischen Entwürfen heute zumeist nicht mehr als Gegensatz, sondern als komplementär behandelt. Schon Durkheim sah die Integration arbeitsteiliger moderner Gesellschaften nicht mehr durch homogene Einheiten gewährleistet, sondern durch den immer wiederkehrenden, regelmäßigen Austausch differierender Funktionen. Die Frage, was neben dieser sozialstrukturell gewährleisteten Integration die Gesellschaft kulturell zusammenhält, blieb bei ihm offen. Weber hielt den Konflikt zwischen konkurrierenden Werten und Wertsphären für unvermeidlich und gab die Vorstellung einer alles überwölbenden gesellschaftlichen Einheit ganz auf. Seit Georg Simmel wird der Konflikt selbst als eine Form der Vergesellschaftung verstanden; zur Verhandlung stehende Normen, Werte und Strukturen nehmen im Konflikt eine sozial integrierende Funktion wahr. Demgegenüber betonen spieltheoretische Entwürfe die in Konflikten liegende Tendenz zur Eskalation, die desintegrative Folgen haben können. Zudem ist die Differenz zwischen Kohäsion und Konflikt im doppelten Sinne ambivalent, denn erstens sehen unterschiedliche soziale Beobachter die vermeintlich gleichen Lagen unterschiedlich, also entweder als konflikthaft oder aber als integriert, zweitens können soziale Handlungen, Planungen und Steuerungsversuche uno actu sowohl Kohäsionen als auch Konflikte befördern.</p> <p>Die Studien in diesem Modul sind darauf ausgerichtet, Theorien sozialer Kohäsion und soziale Konflikte in klassischen (neben den bereits genannten auch Karl Marx, Norbert Elias, Ralf Dahrendorf, Theodor Adorno oder Max Horkheimer) und neueren Ansätzen wie der Interaktions- und Spieltheorie kennenzulernen und ihre Anwendbarkeit anhand empirischer Fallbeispiele zu testen. Dabei spielen auch Fragen der politisch-programmatischen Steuerbarkeit sozialen Handelns in jeweils gegebenen politisch-administrativen Verwaltungseinheiten eine Rolle, etwa Möglichkeiten und Grenzen der politischen Steuerungsversuche durch die Europäische Union und ihre Exekutivorgane.</p>						
<b>5</b>	<p><b>Erworbene Kompetenzen:</b></p> <p>Die Studierenden wenden ihre fachwissenschaftlichen Kenntnisse in den Bereichen soziologischer Theorien und empirischer Methoden auf die unter Antinomie-Gesichtspunkten geleitete Auseinandersetzung mit Fragen nach „Kohäsion und Konflikt“ an und erweitern ihre Kompetenzen, theoretische Konzepte hinsichtlich ihrer normativen Implikationen und Generalisierungen wie beispielsweise konsistente Vorstellung von „Kohäsion“ zu verstehen und kritisch zu diskutieren. Theoretische Konstrukte werden entlang ihrer Operationalisierungen auf die obengenannten Aspekte hin untersucht. Hinsichtlich der Studien zu „Konflikt“ geht es auch darum soziologische Beobachtungen zur Entstehung und Verläufen von Konflikten in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen zu erfassen und Lösungsvorschläge für Konflikte zu diskutieren.</p>						
<b>6</b>	<p><b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b></p> <p>Die Studierenden entscheiden, in welcher der Lehrveranstaltungen sie die Prüfungsleistung erbringen.</p>						

7	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)		
8	<b>Prüfungsleistung/en:</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung  Referat mit Ausarbeitung (R) <i>oder</i> Modulabschlussarbeit (MA) <i>oder</i> Mündliche Prüfung (MP) nach Vorgabe der Lehrenden	Dauer bzw. Umfang  15-20 Min. und 10 S. (R) 15 S. (MA) 30-45 Min. (MP)	Gewichtung für die Modulnote in %  100%
9	<b>Studienleistungen:</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung  Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvortrag, Diskussionsbeiträge, Moderation o.ä. nach Vorgabe der Lehrenden in allen Lehrveranstaltungen. Dauer und Umfang werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.	Dauer bzw. Umfang	
	Impulsvortrag mit Ausarbeitung (I) <i>oder</i> Schriftliche Reflexion mit Moderation und Ausarbeitung (S) <i>oder</i> Hausarbeit (H) in der Lehrveranstaltung, in der keine Prüfungsleistung erbracht wurde.	15-20 Min. und 10 S. (I + S) 15 S. (H)	
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 8%		
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine		
13	<b>Anwesenheit:</b> Keine		
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Keine		
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Späte	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> Fachbereich o6 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
16	<b>Sonstiges:</b> Studienleistungen können benotet werden. Wenn sie benotet werden, geht die Note weder in die jeweilige Modulnote noch in die Endnote des Studienganges ein.		

<b>Modultitel deutsch:</b>		<b>Individuelle Profilbildung</b>						
<b>Modultitel englisch:</b>		Individual Profile Formation						
<b>Studiengang:</b>		Master of Arts Soziologie						
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> MA 12	<b>Status:</b> <input type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 2-4	<b>LP:</b> 10	<b>Workload (h):</b> 300h			
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>							
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>		<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	P	Berufspraktikum (8 Wochen)	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	10	-	300h
	2.	P	Berufspraktikum (4 Wochen)	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	5	-	150h
	3.	S	Auslandsstudium I	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120h
	4.	S	Auslandsstudium II	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120h
	5.	S	Interdisziplinäre Studien I	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120h
6.	S	Interdisziplinäre Studien II	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120h	
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b>							
	<p>Das Modul ermöglicht es den Studierenden, sich entsprechend ihrer eigenen Berufsvorstellungen gezielt zusätzliche Qualifikationen anzueignen. Hierbei haben sie die Möglichkeit, entweder durch interdisziplinäre Studien ihr inhaltliches Spektrum zu erweitern, durch ein Praktikum weitere Berufserfahrung zu erwerben und Kontakte an die Berufswelt zu knüpfen und/ oder sich durch ein Auslandsstudium international zu orientieren und Fremdsprachenkenntnisse zu vertiefen. Die einzelnen Möglichkeiten können gegebenenfalls auch miteinander kombiniert werden:</p> <p><i>Berufspraktikum:</i> Die Wahl eines geeigneten Berufspraktikums erfolgt eigenständig durch die Studierenden und nach Rücksprache mit einer/ einem Lehrenden des Instituts, welche/r anschließend auch das Praktikum und den Bericht betreut. Die Suche nach einem Praktikumsplatz wird dabei vom Servicebüro (Praktikumsberatung) des Institutes für Soziologie unterstützt.</p> <p><i>Auslandsstudium</i> (in einer sozialwissenschaftlichen oder verwandten Disziplin): Die Wahl eines geeigneten Studienortes und der Studieninhalte erfolgt selbständig durch die Studierenden und nach Rücksprache mit einer/ einem Lehrenden oder dem Servicebüro des Instituts für Soziologie.</p> <p><i>Interdisziplinäre Studien:</i> Die Studierenden wählen aus dem Lehrangebot eines Kooperationspartners des Instituts für Soziologie, welches speziell für die Soziologie-Studierenden geöffnet ist. Gegebenenfalls können auch aus anderen Instituten der WWU oder anderer Universitäten Lehrveranstaltungen eingebracht werden, soweit sie dem Qualifikationserwerb spezifisch dienen und die anbietende Institution sich hierzu bereit erklärt.</p>							
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b>							
Die Studierenden sind in der Lage, sich mit ihren Berufsvorstellungen auseinanderzusetzen, diese zu konkretisieren und sich spezifisch auf ein Berufsfeld vorzubereiten. Sie lernen, ihr eigenes Qualifikationsniveau zu reflektieren und ihre erworbenen theoretischen Kenntnisse gezielt durch praktische Tätigkeiten und/oder interdisziplinäre Studien zu erweitern oder zu vertiefen. Sie lernen interdisziplinäre Forschungsmethoden und Praxen kennen, können diese anwenden und mit ihren theoretischen und forschungspraktischen soziologischen Kenntnissen verknüpfen.								
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b>							
Die Studierenden wählen die für sie sinnvolle Form der individuellen Studien nach Rücksprache mit einer/ Lehrenden und/ oder dem Servicebüro des Instituts.								
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b>							
<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)								

8	<b>Prüfungsleistung/en:</b>	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	achtwöchiges Berufspraktikum: Praktikumsreflexion	ca. 10 Seiten
	vierwöchiges Berufspraktikum: Praktikumsreflexion	ca. 6 Seiten
	Auslandsstudium I und II: nach Vorgabe der jeweiligen Institution (vom Umfang entsprechend einer 15-seitigen Hausarbeit)	Siehe Beschreibung
	Interdisziplinäre Studien I und II: nach Vorgabe der jeweiligen Institution (vom Umfang entsprechend einer 15-seitigen Hausarbeit)	Siehe Beschreibung
9	<b>Studienleistungen:</b>	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Berufspraktikum	8 Wochen oder 40 Arbeitstage (10 LP) bzw. 4 Wochen oder 20 Arbeitstage (5 LP)
	Auslandsstudium I und II: nach Vorgabe der jeweiligen Institution	
	Interdisziplinäre Studien I und II: Nach Vorgabe der jeweiligen Institution	
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 8%	
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine	
13	<b>Anwesenheit:</b> Im Berufspraktikum.	
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Keine bzw. in den Studiengängen der Kooperationspartner/innen.	
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Leitung des Servicebüros des IfS	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> Fachbereich o6 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften bzw. Fachbereiche der Kooperationspartner/innen
16	<b>Sonstiges:</b> Soweit die einzubringende Leistung in den „Interdisziplinären Studien“ nicht im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen des Institutes für Soziologie erbracht wird, ist die Anrechenbarkeit immer im Vorfeld mit einer/ einem Lehrenden oder dem Servicebüro des Institutes für Soziologie zu klären und in Hinblick auf die erwartete Qualifizierung im Kontext des eigenen Studiums und der Berufsperspektive zu begründen. Vor dem Studium absolvierte Praktika oder Berufserfahrung werden nicht auf das Modul angerechnet. Das Modul kann mit maximal 10 Leistungspunkten abgeschlossen werden, das achtwöchige Praktikum kann nicht mit einer anderen Leistung in dem Modul kombiniert werden.	



13	<b>Anwesenheit:</b> Die regelmäßige Teilnahme am Kolloquium wird empfohlen.	
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Keine	
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Alle prüfungsberechtigten Lehrenden des Instituts	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	<b>Sonstiges:</b> Studienleistungen können benotet werden. Wenn sie benotet werden, geht die Note weder in die jeweilige Modulnote noch in die Endnote des Studienganges ein.	